



Volksabstimmung vom 26. September 2010

Bericht des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

- **Totalrevision Ortsplanung**
- **Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!"**

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsempfehlungen	2
Die Abstimmungsvorlagen in Kürze	3
Totalrevision Ortsplanung	4
1 Planungsprozess	4
2 Horw hat viele Stärken.....	4
3 Die Ziele der Ortsplanung	4
4 Strategien und Schwerpunkte	4
5 Wer einzont, soll bauen	4
6 Halbinsel schützen.....	4
7 Wachstum: 4'000 Personen	5
8 Landschaft schonen, Siedlungsgebiet verdichten	5
9 Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof.....	5
10 Vision "Wohnen in der Seebucht".....	5
11 Vorprüfungsbericht des Kantons.....	5
12 Nachbearbeitung Ortsplanung	5
13 Initiativen	6
14 Aussichtsschutz.....	6
15 Unerledigte Einsprachen.....	7
16 Ortsplanung als Gemeinschaftswerk.....	12
17 Einwohnerrat ist für ein Ja	12
18 Abstimmung 1	13
19 Bau- und Zonenreglement	14
20 Zonenpläne	23
Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!"	28
1 In Kürze	28
2 Argumente des Gemeinderates gegen die Landschaftsinitiative.....	28
3 Argumente der Initiantinnen und Initianten	32
4 Einwohnerrat ist für ein Nein	33
5 Abstimmung 2	33

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat und Einwohnerrat empfehlen den Stimmberechtigten:

Abstimmung 1

Ja zum vom Einwohnerrat beschlossenen Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement - **ohne die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet** - und Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Abstimmung 2

A. Nein zur Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!"

B. Ja zum vom Einwohnerrat beschlossenen Zonenplan **für die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet** sowie den dazugehörigen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement und Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen, soweit darauf eingetreten werden kann.

C. Stichfrage **Variante B** (Einwohnerrat) ankreuzen.

Die Abstimmungsvorlagen in Kürze

Warum sind Ortsplanungen wichtig?

Mit der Ortsplanung legt eine Gemeinde fest, wie und in welche Richtung sie sich entwickeln will. Sinnvollerweise schreibt der Gesetzgeber vor, dass die Ortsplanung alle 10 bis 15 Jahre zu überarbeiten ist. Die am 26. September 2010 zur Abstimmung gelangende Ortsplanung (Zonenplan und Bau- und Zonenreglement) ersetzt die Version aus dem Jahre 1981 (genehmigt 1984, teilrevidiert 1993 bis 1996).

Welches sind die wichtigsten Ziele?

Die Horwer Ortsplanung 2010 orientiert sich an folgenden übergeordneten Zielsetzungen:

- **Schutz:** Die Landschaft der Horwer Halbinsel schützen und weitgehend grün behalten.
- **Verdichtung:** In den bestehenden Siedlungsgebieten den Wohnraum verdichten und entwickeln.
- **Wachstum:** Ein maximales Bevölkerungswachstum von 4'000 Personen ermöglichen.
- **Keine Baulandhortung:** Einführung des neuen Planungsinstruments "Baulandverpflichtung", mit welchem eingezontes Bauland innerhalb von festgelegten Fristen überbaut werden muss.
- **Südbahnhof Horw:** Förderung des Entwicklungspotenzials zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohnungen.
- **Campus der Hochschule:** Die Voraussetzungen werden geschaffen, die Hochschule Luzern besser ins Siedlungsgebiet zu integrieren.
- **Horw Zentrum Plus:** Stärkung des Zentrumsgebiets mit (Alters-)Wohnungen, Dienstleistungsbetrieben und Gewerbe im Ortskern.
- **Horwer Seebucht:** Unter dem Titel "Wohnen in der Seebucht" wird die Grundlage gelegt, dass anstelle der heutigen industriellen Nutzung in Zukunft Wohnraum entsteht.

Was will die Landschaftsinitiative?

Die Horwer Landschaftsinitiative verlangt sehr restriktiv, dass auf der Horwer Halbinsel bis Ende 2022 innerhalb des sogenannten BLN¹-Objekts 1606 Vierwaldstättersee keine neuen Bauzonen ausgeschrieben werden. Dazu soll das Bau- und Zonenreglement mit einem neuen Artikel "BLN-Objekt 1606 Schutzobjekt Vierwaldstättersee" ergänzt werden.

Was kommt zur Abstimmung?

Zur Abstimmung gelangen am 26. September 2010 zwei Vorlagen.

Ortsplanung

Diese Abstimmungsvorlage umfasst:

- Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement
- Abweisung der nicht erledigten Einsprachen

Nicht Gegenstand sind die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet.

Landschaftsinitiative / Gegenvorschlag

- Die Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel."
- Gegenvorschlag: Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement für 5 Einzonungen im BLN-Gebiet, Abweisung der entsprechenden nicht gütlich erledigten Einsprachen.
- Stichfrage: Falls beide Varianten - Landschaftsinitiative und Gegenvorschlag - angenommen werden, ist in der Stichfrage zu entscheiden, welche Variante den Vorzug erhält.

Wie lautet die Abstimmungsempfehlung?

Gemeinderat und Einwohnerrat haben bei beiden Vorlagen eine klare, übereinstimmende Position.

- **Ortsplanung:** Gemeinderat und Einwohnerrat empfehlen den Stimmberechtigten ein Ja zur Ortsplanung und zum Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative, weil diese ein sinnvolles und gut durchdachtes Instrument für die Zukunftsplanung ist. Es wurde zusammen mit der Bevölkerung eine in sich stimmige Gesamtplanung geschaffen. Horw kann sich entwickeln wo es sinnvoll ist (Zentrum, Bahnhof, Siedlungsgebiete) und gleichzeitig schützt Horw die Landschaft der Halbinsel, ohne sich jegliche Optionen zu verunmöglichen. Der Einwohnerrat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.
- **Landschaftsinitiative:** Gemeinderat und Einwohnerrat empfehlen die Initiative abzulehnen. Das Kernanliegen - Schutz der Halbinsel - wird mit der Ortsplanung erfüllt. Die Ortsplanung garantiert, dass die Halbinsel grün bleibt. Deshalb werden gegenüber dem Ist-Zustand nur ganz wenige Gebiete neu eingezont. Die Initiative würde zu einem Einzonungsmoratorium führen. Das ist unnötig, weil wir so kommende Generationen bevormunden würden und weil gemäss Gemeindeordnung Zonenplanänderungen ab 2'000 Quadratmetern sowieso dem Volk vorgelegt werden müssen und bis 2'000 Quadratmeter ein Beschluss dem fakultativen Referendum unterliegt. Der Einwohnerrat hat die Initiative mit 21:6 Stimmen abgelehnt.

¹ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Totalrevision Ortsplanung

1 Planungsprozess

Die geltende Ortsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenreglement und Zonenplan, stammt aus dem Jahr 1981 und wurde 1984 vom Regierungsrat genehmigt. Sie wurde in den Jahren 1993 bis 1996 einer umfassenden Teilrevision sowie anschliessend noch verschiedenen weiteren themen- und gebietsspezifischen Teilrevisionen unterzogen.

Im Jahr 2006 wurde die laufende Gesamtrevision der Ortsplanung mit der Erarbeitung eines räumlichen Gesamtkonzepts in Angriff genommen. Mit Workshops, Mitwirkungsverfahren und Auflageverfahren beteiligten sich die Bevölkerung und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umfassend am Planungsprozess.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Juni bis 14. Juli 2009. Mit den Einsprecherinnen und Einsprechern wurden Verhandlungen geführt. Mit einigen Personen konnte eine Einigung erzielt werden. Über die teilweise oder nicht erledigten Einsprachen haben Sie im Rahmen der vorliegenden Ortsplanung zu entscheiden.

Der Einwohnerrat hat den Zonenplan und das neue Bau- und Zonenreglement beraten und am 27. Mai 2010 zuhanden der Volksabstimmung vom 26. September 2010 verabschiedet. Damit nähert sich die vor vier Jahren begonnene Totalrevision der Ortsplanung dem Abschluss. Die Bevölkerung hat über den Zonenplan sowie das Bau- und Zonenreglement zu entscheiden.

2 Horw hat viele Stärken

Horw ist eine Gemeinde mit vielen Stärken: eine wunderbare Landschaft mit der Horwer Halbinsel als eigentliches Juwel, Seeanstoss, Orientierung nach Süden mit Blick in die Berge, eine stark entwickelte Infrastruktur - und das alles in Stadtnähe. Diese Qualitäten haben zur Folge, dass Wohnen in Horw beliebt, sehr beliebt ist und sich die Planungsbeauftragten mit verschiedenen Zielkonflikten konfrontiert sahen.



3 Die Ziele der Ortsplanung

- Horw als Wohn- und Arbeitsort sowie als Standort von Firmen und Bildungsinstitutionen aufwerten.
- Die Wohn- und Siedlungsqualität verbessern.
- Anreize für die Nutzung der Baulandreserven und eine massvolle Nachverdichtung im Gebiet Dorf - Bahnhof schaffen und die Verfügbarkeit grösserer Bauzonenreserven sicherstellen.
- Landschaftliche Schönheit, ökologische Vielfalt und Erholungswert des Gemeindegebiets erhalten und, wo möglich und sinnvoll, aufwerten.
- Verkehr und Siedlung aufeinander abstimmen und insbesondere die Attraktivität und Verkehrssicherheit für den Fuss- und Radverkehr verbessern.

4 Strategien und Schwerpunkte

Aufgrund der erkannten Stärken von Horw und der formulierten Zielsetzungen stehen Einwohnerrat und Gemeinderat hinter der Stossrichtung der Ortsplanung mit folgenden strategischen Schwerpunkten:

- Landschaft schonen.
- Siedlungsgebiet verdichten.
- Zentrumszone Bahnhof als Entwicklungsmotor nutzen.
- Mit neuem Instrument die Baulandhortung verunmöglichen.

5 Wer einzont, soll bauen

Das neue Instrument "Bauverpflichtungsvereinbarung" bedeutet: Was neu eingezont wird, soll auch tatsächlich überbaut werden! Die Gemeinde schliesst mit den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, die neu in der Bauzone sind, eine Vereinbarung ab. Darin verpflichten sich die Landeigentümer, innerhalb von festgelegten Fristen Gestaltungspläne vorzulegen und das neu eingezonte Bauland in den nächsten Jahren der tatsächlichen Überbauung zuzuführen. Analog verpflichten sich die Eigentümer von Grundstücken, die neu einer individuell nutzbaren Bauzone (Wohnzone statt Grünzone, Zone für öffentliche Zwecke, Tourismuszone) zugewiesen sind. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde das Land entschädigungslos einer Nichtbauzone zuweisen.

6 Halbinsel schützen

Die Halbinsel ist das landschaftliche Juwel der Gemeinde Horw. Sie ist als Naherholungsgebiet

bei den Einheimischen, aber auch bei Erholungssuchenden aus der ganzen Region sehr beliebt. Nicht vergessen werden darf dabei, dass die Horwer Halbinsel eine wichtige Existenzgrundlage für die Landwirtschaft ist. Die Einzigartigkeit der Horwer Halbinsel mit dem Dreiklang Waldbestand und Hochstammbäume - Landschaft - Seeanstoss mit Bergsicht bedingt einen sorgfältigen Umgang und eine hohe Schutzverantwortung. Deshalb bietet die Ortsplanung einen weitgehenden Schutz, die Halbinsel bleibt dank der Ortsplanung grün. Es kommt nur gerade zu 5 Einzonungen von 185 Aren und 5 Auszonungen von 144 Aren. Die Gebiete Seeacher und Langensand wurden von einer Bauzone in eine andere Bauzone umgeteilt, es handelt sich somit nicht um Einzonungen.

Mit netto rund 4'100 m² erfolgen somit im Vergleich zur Grösse des Horwer BLN-Gebiets¹ nur sehr marginale Einzonungen, was aus den Plänen im Teil 2 dieser Botschaft klar ersichtlich ist.

7 Wachstum: 4'000 Personen

Trotz dem grosszügigem Schutz der Halbinsel (s. Kapitel 6) kann sich Horw entwickeln. Das ist möglich mit Verdichtungen im bestehenden Siedlungsgebiet und zusätzlichen Einzonungen in Gebieten, die gut erschlossen sind und keinen Konflikt mit der Landschaft darstellen. Selbst so weist Horw mit heute 13'000 Einwohnerinnen und Einwohnern noch ein theoretisches Wachstumspotenzial für 4'000 Personen auf. Diese Zahl setzt sich aus den heute eingezonten, nicht überbauten Grundstücken, der Nachverdichtung und Umzonung von Arealen und aus den zusätzlichen Einzonungen zusammen.

8 Landschaft schonen, Siedlungsgebiet verdichten

Hauptstossrichtung der Ortsplanung ist klar: Die Landschaft schonen und das Siedlungsgebiet verdichten! Die Zentrumszone Bahnhof bietet zudem eine einmalige Chance für die Entwicklung von Horw.

9 Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof

Im Planungsgebiet von rund 11 Hektaren rund um den Bahnhof liegt das grosse Potenzial für die Entwicklung von Horw. Dabei sind nicht nur die absoluten Zahlen von zusätzlich 1'700 Arbeitsplätzen und 2'000 Einwohnerinnen und Einwohnern von Bedeutung, sondern auch die nicht direkt messbaren Werte, wie die Stärkung des Zentrums Horws, das breitere Angebot an Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen, das verbesserte Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln oder die

bessere Integration der Hochschule Luzern-Campus Süd ins Siedlungsgebiet.

10 Vision "Wohnen in der Seebucht"

Die Horwer Seebucht soll der Bevölkerung besser zugänglich gemacht werden. Dazu sollen das Zentrum mit dem See verbunden, der Siedlungsraum auf die Seebucht orientiert und die Seebucht als Naherholungs- und Freizeitraum weiterentwickelt werden.

Der Akzent wurde mit der Ortsplanung von der industriellen oder gewerblichen Nutzung Richtung Naherholung, Freizeit und Wohnen gesetzt.

11 Vorprüfungsbericht des Kantons

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hält im Vorprüfungsbericht zur Ortsplanung vom 4. Mai 2009 u.a. fest:

Die Ortsplanungsrevision weist eine hohe Qualität auf. Insbesondere der breite Einbezug der Bevölkerung und die Anstrengungen, die bestehenden Bauzonen effizienter auszunutzen, können dabei besonders hervorgehoben werden.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hätte gewünscht, dass Horw noch mehr Wohnzonen schafft:

Mit den guten Wohnlagen und der sehr guten Erschliessung kann die Gemeinde Horw einen wichtigen Beitrag an die Strategie des Kantons Luzern, sich als hochwertiger Wohnkanton zu etablieren, leisten. Kommunal betrachtet ist der tiefe Anteil von 14 % an nicht überbauten Bauzonen grundsätzlich lobenswert und ist vermutlich das Ergebnis einer restriktiven Bauzonenerweiterungsstrategie. Aus kantonaler Sicht bedauern wir jedoch diesen restriktiven Umgang in der Gemeinde Horw, insbesondere mit den Wohnzonen.

12 Nachbearbeitung Ortsplanung

Die Gesamtrevision der Ortsplanung umfasst eine Überprüfung aller Inhalte. Bei der Grösse und Vielfalt einer Gemeinde wie Horw konnten nicht alle offenen Fragen abschliessend behandelt werden. Folgende Inhalte sind noch weiterzubearbeiten.

Von der Totalrevision ausgenommen

- Die Zonenzuweisung einzelner Areale in den Gebieten Wegmatt / Wegmatt Süd (Grundstücke Nrn. 471, 1546 und 2516). Diese Teilgebiete wurden nochmals öffentlich aufgelegt und werden den Stimmberechtigten später separat unterbreitet.

Nachbearbeitung

- Die Entwicklungsmöglichkeiten einzelner, der Sonderbauzone Tourismus zugewiesener Areale sind genauer zu betrachten. Die Erkenntnis-

¹ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

se werden dem Einwohnerrat vorgelegt. Ob daraus Anpassungen am Zonenplan oder im Bau- und Zonenreglement vorzunehmen sind, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

- Kleinere Zonenzuweisungen im Bereich der Zentrumszone Bahnhof. Diese Teilgebiete wurden nochmals öffentlich aufgelegt.
- Weitere Einzonungsbegehren (wie Sonderbauzone Mättwil etc.).



13 Initiativen

Im Zusammenhang mit der Totalrevision der Ortsplanung wurden folgende Initiativen eingereicht:

▪ Initiative 1: Mergelgrube Grisigen

Die Stimmberechtigten haben am 17. Mai 2009 die "Initiative zur Aufhebung der Abbauzone Grisigen und Art. 21 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Horw" angenommen. Der Entscheid der Stimmberechtigten wurde in der nun vorliegenden Totalrevision berücksichtigt. Das Gebiet der Mergelgrube wurde anstelle einer Abbauzone der Rekultivierungszone zugeordnet.

▪ Initiative 2: Bootshafen

Ebenfalls am 17. Mai 2009 wurde durch die Stimmberechtigten die Initiative "Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwerbuchtl!" angenommen. Dieser Entscheid wurde in der vorliegenden Totalrevision der Ortsplanung berücksichtigt (Art. 41 Bau- und Zonenreglement [BZR]). Auf die entsprechende Zone für Sport und Freizeitanlagen im Gewässer wurde am geplanten Bootshafenstandort verzichtet.

▪ Initiative 3: Aussichtsschutz

Zwischen den Initianten der "Aussichts-Initiative Seestrass" sowie dem Gemeinde- und Einwohnerrat wurde betreffend Aussichtsschutz eine Kompromisslösung für die Bestimmung im Bau- und Zonenreglement bzw. Aussichts-schutzreglement gefunden und vom Einwohnerrat beschlossen. Die Initianten haben deshalb am 20. Juni 2010 die Initiative zurückgezogen.

▪ Initiative 4: Landschaftsschutz

Die Initiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!" wird von Gemeinderat und Einwohnerrat zur Ablehnung empfohlen. Die Erläuterungen zur Abstimmung finden Sie im zweiten Teil dieser Botschaft.

14 Aussichtsschutz

Wie bereits erwähnt, wurde mit den Initianten der Aussichts-Initiative Seestrass eine Kompromisslösung gefunden.

Gemäss Art. 28 BZR sind die im Zonenplan bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichts-lagen geschützt und die Aussicht ist zu gewährleisten. Der Einwohnerrat hat im Aussichts-schutzreglement die nachstehenden Details geregelt.

Bei den im Zonenplan B bezeichneten Aussichts-lagen sind in der aufgezeigten Blickrichtung auf eine Tiefe von 6 m keine aussichtsbehindernden

und durchgehenden Sträucher, Baumgruppen Grünhecken, Mauern etc. von mehr als 1.80 m Höhe zulässig. In den Bereichen Kirchfeldweg (Althof bis Einmündung Roggernweg) und Oberrüti (Wanderwege und Strassen im oberen Bereich von Oberrüti bis Einmündung Strasse "Auf Oberrüti") ist die Höhe auf 1.50 m begrenzt. Die Aussicht auf den See für Fussgängerinnen und Fussgänger auf der Uferseite der Seestrasse zwischen dem Hotel Sternen und der Ortmatt (inkl. Parz.

637) darf nicht durch Sträucher, Baumgruppen, Grünhecken, Mauern etc. behindert werden. Die Höhe ist auf 1.50 m begrenzt, wobei Sträucher und Hecken auf der Uferseite der Seestrasse jährlich auf 1.20 m zurückzuschneiden sind. Der Gemeinderat hat Säumige zu mahnen, wenn der Rückschnitt bis Ende Februar nicht erfolgt ist. Ersatzvornahmen sind einzuleiten, sobald die Höhe von 1.50 m erreicht wird.



15 Unerledigte Einsprachen

Während der öffentlichen Auflage sind rund 50 Einsprachen eingereicht worden. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen und der Beschlussfassung des Einwohnerrats konnten Zweidrittel mittels Anpassungen am Bau- und Zonenreglement und Zonenplan oder zusätzlicher Erläuterungen gütlich erledigt werden.

Mit einem Ja zur Ortsplanung beschliessen Sie auch die Ablehnung der teilweise oder nicht erledigten Einsprachen. Nachstehend sind die nur teilweise oder nicht erledigten Einsprachen aufgeführt:

- **Einsprache Bruni Kennel-Bilz, Renate Schlapfer Brenner, Kurt und Marianne Epper-Hefti**
 - Bei der Sonderbauzone Tourismus wird der Passus "Anlagen zur intensiven und extensiven Naherholung" aus Art. 10 BZR nicht - wie von den Einsprechenden beantragt - gestrichen und durch eine andere geeignete Formulierung ersetzt. "Intensiv" und "extensiv" wurden aus der Bestimmung gestrichen, eine grundsätzliche Neuformulierung ist mit Blick auf die übergeordneten Zielsetzungen und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten in der Sonderbauzone Tourismus nicht notwendig. Die Naherholungsnutzung kann bei Bedarf im Rahmen der Ausarbeitung der obligatorischen Bebauungspläne, abgestimmt auf die konkreten Absichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, weitergehend konkretisiert werden.
 - Die weiter beantragte Aufnahme einer Bestimmung in Art. 10 BZR, dass jedwelche Immissionen zu vermeiden sind, wird abgewiesen. Die zulässigen Immissionen richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung, bezüglich des Lärms nach der Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes. Allen Zonen wird die entsprechende Empfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV zugewiesen, welche für die

Nutzungen verbindlich sind. Der Antrag der Einsprecher ist weder durchsetzbar noch verhältnismässig.

- Es wird ebenfalls nicht - wie von den Einsprechenden beantragt - in Art. 10 BZR verbindlich festgelegt, was mit "öffentlich zugänglichem Angebot" sowie "Gewährleistung der Zugänglichkeit zum See" zu verstehen ist. Für verbindliche Festlegungen ist auf die nachfolgenden Bebauungspläne als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung von Neubauten zu verweisen.
- **Einsprache Austin Haines sowie Kurt und Marianne Epper-Hefti**
Auf die Einsprache, Grundstück Nr. 60, Althaus Hof, die Aufnahme in das Verzeichnis geschützter Parkanlagen zu verweigern, wird im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht eingetreten bzw. andernfalls abgewiesen, da sie im Rahmen der Genehmigung der Verordnung zum Schutz der Parkanlagen durch den Gemeinderat behandelt wird.
- **Einsprache Christine Lötscher-Wachter**
 - Die Parzelle Nr. 2817, Seerosenweg, wird nicht - wie von der Einsprecherin beantragt - der Uferschutzzone zugeteilt. Die räumlichen Gegebenheiten entsprechen der Zone für Sport- und Freizeitanlagen. Die Zuordnung der Parzelle Nr. 2817 zur Uferschutzzone wäre aufgrund der spezifischen Anforderungen dieser Zone nicht nachvollziehbar und würde auch die Bedenken der Einsprecherin betreffend Ruhestörungen durch die Nutzer der angrenzenden öffentlichen Grundstücke nicht lösen.
 - Ebenso wird die Einsprache abgewiesen, die Zone für Sport- und Freizeitanlagen Nr. 33, Autobahnüberdachung, in nutzungsspezifische Zonen aufzuteilen sowie diejenigen Bereiche, für welche keine spezifische Nutzung vorgesehen ist, dem "Übrigen Gebiet B" zuzuweisen. Es besteht kein Interesse, den Handlungsspielraum der öffentlichen Hand für diese Fläche einzuschränken. Die Nutzungen sind in der Zweckbestimmung der Zone Nr. 33 aufgeführt. Eine weitergehendere Unterteilung würde die Flexibilität bezüglich der öffentlichen Nutzungen unnötig einschränken. Für eine Zuweisung von Teilgebieten zum "Übrigen Gebiet B" fehlen die zonenrechtlichen Voraussetzungen, da das Nutzungsspektrum bekannt und die vorgesehene Zonenzuweisung daher sachgerecht ist.
- **Einsprache Peter W. Janz**
Ein Teil des Grundstücks Nr. 637, Ort matt (Chrischonawiese), wird nicht - wie vom Einsprecher beantragt - von der Sonderbauzone Tourismus in die zweigeschossige Wohnzone umgeteilt. Das erarbeitete Tourismuskonzept liefert Anhaltspunkte über das zukünftige touristische Potenzial der der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Areale. Der Gemeinderat wird dem Einwohnerat dazu einen Planungsbericht vorlegen. Je nach den Erkenntnissen können anschliessend Änderungen an der Zonierung oder den Zonenvorschriften eingeleitet werden.
- **Einsprache Verein Pro Halbinsel Horw (PHH)**
 - In die Bestimmungen zur Uferschutzzone im BZR wird nicht - wie vom Einsprecher beantragt - eine verpflichtende Formulierung zur natürlichen Ufergestaltung sowie zur Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung aufgenommen. Sie würde die Bestandesgarantie ausser Kraft setzen.
 - Die Parzellen Nrn. 813 und 2916, Stutz, werden nicht - wie vom Einsprecher beantragt - der Wohnzone W2 0.15 zugeordnet. Die beiden Grundstücke sind bereits heute der zweigeschossigen Wohnzone W2 locker mit einer Ausnützungsziffer von 0.30 zugewiesen. Die Grundstücke sind weitläufig betrachtet landschaftlich nicht besonders exponiert. Die Halbierung der Ausnützungsziffer würde eine teilweise materielle Enteignung mit möglichen finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde bedeuten. Die Herabsetzung der Ausnützungsziffer an dieser wenig empfindlichen Lage direkt an der Stutzstrasse würde aber auch den übergeordneten raumplanerischen Zielsetzungen nach einer häuslicher Nutzung des Bodens widersprechen.
- **Einsprache Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft Stutzrain 1 - 35**
 - An der Umzonung von rund 395 m² der Parzelle Nr. 871, Stutz, von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2 0.30 wird - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - festgehalten. Es macht hinsichtlich der Rechtssicherheit und -anwendung Sinn, dass das bestehende Gebäude vollständig einer Bauzone zugewiesen wird. Damit wird für die nicht landwirtschaftliche Baute eine eindeutige zonenrechtliche Grundlage geschaffen. Die zusätzliche bauliche Nutzung wird nicht zu einer baulichen Massierung führen.
 - Auf der Parzelle Nr. 2916, Stutz, soll nicht - wie von der Einsprecherin beantragt - der ursprüngliche Zustand nach geltendem Gestaltungsplan Stutz wiederhergestellt und nur eine Ausnützungsziffer

von 0.15 gestattet werden. Ein Grundbucheintrag des Gestaltungsplans erfolgt nicht, da dies im Rahmen des separaten Gestaltungsplananpassungsverfahrens zu beurteilen ist. Die Ausnützungsanpassung beruht auf dem klaren politischen Willen, die Baudichten generell zu erhöhen. Planungsrechtlich geht der Zonenplan dem Gestaltungsplan vor. Dies hat zur Folge, dass sich der untergeordnete Gestaltungsplan dem übergeordneten Recht anzupassen hat. Das Gestaltungsplanverfahren ist ein separates eigenständiges Verfahren.

▪ **Einsprache Baugenossenschaft Stirnrüti und Marti Liegenschaften AG**

Von der teilweisen Umzonung des Grundstücks Nr. 1650, Stirnrüti, wird nicht - wie von den Einsprechenden beantragt - abgesehen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit der auf der betreffenden Fläche befindlichen Naturgegebenheiten wie Weiher etc., rechtfertigt sich die Ausweitung der Naturschutzzone aus raumplanerischer Sicht.

▪ **Einsprache Fürsorge- und Unterstützungskasse Diakonissen-Mutterhaus St. Chrischona**

▪ Teile der Grundstücke Nrn. 58 und 59 werden nicht - wie von der Einsprecherin beantragt - von der Sonderbauzone Tourismus in eine Wohnzone umgeteilt. Das erarbeitete Tourismuskonzept liefert Anhaltspunkte über das zukünftige touristische Potenzial der der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Areale. Der Gemeinderat wird dem Einwohnerat dazu einen Planungsbericht vorlegen. Je nach den Erkenntnissen können anschliessend Änderungen an der Zonierung oder den Zonenvorschriften eingeleitet werden.

▪ An der Formulierung zur Sonderbauzone Tourismus wird wie im BZR vorgesehen - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - festgehalten. So soll u.a. das Wohnen nur im untergeordneten Mass erlaubt sein. Infolge des gewichtigen öffentlichen Interesses an der in angemessener Weise zu gewährenden öffentlichen Zugänglichkeit ist die Formulierung angemessen. Die Konkretisierung kann im Bebauungsplanverfahren erfolgen. An der Formulierung der Zielsetzungen wird festgehalten.

▪ **Einsprache Alfred Müller AG**

▪ Ein Teil des Grundstücks Nr. 194, Oberrüti, wird nicht - wie von der Einsprecherin beantragt - von der Sonderbauzone Tourismus in eine zweigeschossige Wohnzone 0.25 umgeteilt. Das erarbeitete Tourismuskonzept liefert Anhaltspunkte über das zukünftige touristische Potenzial der der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Areale. Der Gemeinderat wird dem Einwohnerat dazu einen Planungsbericht vorlegen. Je nach den Erkenntnissen können anschliessend Änderungen an der Zonierung oder den Zonenvorschriften eingeleitet werden.

▪ An der Formulierung zur Sonderbauzone Tourismus wird - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - wie im BZR vorgesehen festgehalten. So soll u.a. das Wohnen nur im untergeordneten Mass erlaubt sein. Infolge des gewichtigen öffentlichen Interesses an der in angemessener Weise zu gewährenden öffentlichen Zugänglichkeit ist die Formulierung angemessen. Die Konkretisierung kann im Bebauungsplanverfahren erfolgen. An der Formulierung der Zielsetzungen wird festgehalten.

▪ **Einsprache AG Ziegelwerke Horw-Gettnau (AGZ), Horw**

▪ An der Schaffung einer Rekultivierungszone im Bereich der Mergelgrube Grisigen anstelle der bisherigen Abbauzone und der entsprechenden Bestimmungen im BZR wird - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - festgehalten.

▪ Die Grundstücke Nrn. 505 und 492, Ziegelei, werden nicht - wie von der Einsprecherin beantragt - vollumfänglich und uneingeschränkt der Zentrumszone Bahnhof zugewiesen. Die zur Umsetzung der Studie Südbahnhof zu beanspruchenden öffentlichen Flächen von strategischer Bedeutung auf der Ost- und Westseite des Bahnhofs werden nicht der Zentrumszone Bahnhof sondern direkt der Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen. Die Zonenausscheidung ist bezüglich der Teilflächen mit dem Bebauungsplanentwurf abgestimmt.

▪ Die Grundstücke Nrn. 2923 und 5724 werden - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - nicht vollumfänglich der Zentrumszone Bahnhof zugewiesen. Das über den Bachlauf ausgeschiedene Grundstück Nr. 2923 wird aber, soweit es im Auflageplan weiss belassen wurde, der Zentrumszone Bahnhof zugewiesen. Das Grundstück Nr. 5724 liegt auf Gemeindegebiet von Kriens und ist somit nicht Teil der Ortsplanung Horw.

▪ Im Gebiet der Zentrumszone Bahnhof wird - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - im Zonenplan eine Gefahrenhinweiszone ausgewiesen. Die Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte aus dem Jahr 2004 weisen über das ganze Gebiet rund um den Bahnhof eine geringe bis teilweise mittlere

Gefährdung (Hochwasser) aus. Auf diese Gefahr ist hinzuweisen, damit die Bauherrschaften die notwendigen Schutzvorkehrungen treffen und das Gemeinwesen nicht mit Haftungsansprüchen konfrontiert wird.

▪ **Einsprache Judith und Walter Hürzeler**

- Die Einsprache, das Grundstück Nr. 586, Seerosenweg, in der Uferzone zu belassen, wird abgewiesen. Das Grundstück erfährt grundsätzlich keine Umzonung. Die bisherige Bezeichnung der "Uferzone", welche eine Schutzzone gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) und rechtskräftigem BZR darstellt, wurde auf "Uferschutzzone" geändert. Die Bezeichnung Uferzone gibt es nicht mehr.
- Der Landstreifen oberhalb Seerosenweg und Bahnlinie (Bereich Grundstück Nr. 586) wird nicht - wie von den Einsprechenden beantragt - von der Zone für Sport- und Freizeitanlagen in die Nichtbauzone "übriges Gebiet B" eingezont. Der Landstreifen ist Teil einer grösseren Zone für Sport- und Freizeitanlagen. Es besteht keine Veranlassung, an der rechtskräftigen Zonenfestlegung etwas zu ändern.

▪ **Einsprache Doris Vieli-Fischer und Robert O. Fischer**

- Die Grundstücke Nrn. 636 und 1599, Seestrasse 96, werden - entgegen dem Antrag der Einsprechenden - weiterhin als Parkanlage und die Gebäude als Bauten der Schutzkategorie 2 bezeichnet. Die Einschränkungen durch die Unterschutzstellung sind verhältnismässig und gewährleisten den Erhalt der landschaftlichen und kulturhistorischen Werte der Horwer Halbinsel. Die Verordnung zum Schutz der Parkanlagen wird nach der Beschlussfassung der Stimmberechtigten über den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement durch den Gemeinderat zu beschliessen sein. Im Rahmen der Beschlussfassung der Verordnung zum Schutz der Parkanlagen wird der Gemeinderat auch über die Anträge zur Schutzverordnung und zum Inventar zu entscheiden haben. Das Ortsbildinventar ist ein Hinweisinventar, über die tatsächliche Schutzwürdigkeit eines Objekts und den Umfang des Schutzes ist einzelfallweise aufgrund der konkreten Bedürfnisse der Eigentümer zu entscheiden. Die hinweisende Darstellung dient der Transparenz.
- Die Frage der Entschädigung allfälliger Eigentumsbeschränkungen gestützt auf das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz ist nicht Bestandteil des Nutzungsplanverfahrens, weshalb auf diesen Antrag der Einsprechenden nicht eingetreten wird.
- Die Sonderbauzone Tourismus löst die bisherige Kurzzone B (Halbinsel) ab. An dieser Sonderbauzone im Bereich der Ort matt (Grundstück Nr. 637) im Gebiet Chrischona wird - entgegen dem Antrag der Einsprechenden - festgehalten. Eine allfällige Änderung kann gestützt auf das Tourismuskonzept zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.
- An der Bezeichnung der öffentlichen Nutzungen in den Bereichen Ort matt (Chrischonawiese, Grundstück Nr. 637) und Chrischona wird - entgegen dem Antrag der Einsprechenden - festgehalten. Bereits im heutigen BZR sind öffentliche Nutzungen vorgegeben.

▪ **Einsprache Katja von Aesch**

Der westliche Teil von Grundstück Nr. 860, Stutzstrasse 25, St. Niklausen, wird weder der zweigeschossigen Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.25 noch der zweigeschossigen Wohnzone in landwirtschaftlich empfindlicher Lage W2 0.15 - wie von der Einsprecherin beantragt - zugewiesen. Die fragliche Parzelle ist von Wald und Grünzone umgeben. Die Ausweisung einer Wohnzone in diesem Gebiet würde infolge der entstehenden Kleinstbauzone dem Raumplanungsgesetz widersprechen. Das Grundstück Nr. 860 wird im Sinne der Gleichbehandlung wie andere Grundstücke am See beurteilt und in der Uferschutzzone belassen.

▪ **Einsprache Margarethe R. Heer sel. bzw. Erbgemeinschaft**

- Die Einsprache, das Gebiet St. Niklausen mit den Grundstücken Nrn. 29, 33, 36, 698 und 699 (mit 903 und 1083) einer Bauzone zuzuordnen, wird abgelehnt. Eine allfällige Änderung kann gestützt auf das Tourismuskonzept zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.
- An der Bestimmung zur Sonderbauzone Tourismus St. Niklausen, dass das Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung zu gewährleisten ist, wird - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - festgehalten. Dies entspricht den bisherigen Anforderungen der Kurzzone B Halbinsel und berücksichtigt das öffentliche Interesse. Für die Sonderbauzone Tourismus, St. Niklausen, wird unter dem angemessenen öffentlichen Zugang insbesondere der Zugang zur Schiffsstation verstanden, auch wenn diese zurzeit nicht bedient wird.

- An der Uferzone im Bereich von Grundstück Nr. 698, St. Niklausen, sowie der entsprechenden Bestimmung im BZR wird - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - festgehalten. Aus raumplanerischen, landschaftlichen und ökologischen Aspekten ergeben sich keine Änderungen der Abgrenzung der Uferschutzzone gegenüber der heutigen Zonierung. Die Bestimmung im BZR stellt ein wesentliches Element bezüglich den Zielsetzungen der Uferschutzzone dar.
- Am Aussichtspunkt und der Aussichtslage auf Grundstück Nr. 265, Stirnrüti, wird - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - festgehalten. Sie werden nicht auf Grundstück Nr. 1650 verlegt. Der in Frage stehende Aussichtspunkt besteht bereits.
- An der Gestaltungsplanpflicht auf den Grundstücken Nrn. 265 und 1650, Stirnrüti, wird - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - festgehalten. Das Gebiet Stirnrüti ist ein grosses und noch unbebautes Gebiet, welches eine koordinierte und gesamtheitliche Planung erfordert.
- Die Aussichtslage entlang der West- und Südgrenze von Grundstück Nr. 903, St. Niklausen, wird - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - belassen. Das Grundstück ist trotz der Aussichtslage ohne weiteres bebaubar.
- Auf den vorsorglichen Antrag der Einsprecherin, die Sonderbauzone Tourismus nicht auf Grundstück Nr. 903 auszuweiten, wird nicht eingetreten - dies steht derzeit nicht zur Diskussion.
- Die Einsprache, die 5 Nussbäume an der Nordgrenze von Grundstück Nr. 29 im Zonenplan B nicht aufzunehmen, wird abgewiesen. Die Bäume wurden im Rahmen der Überprüfung des Inventars der Naturobjekte aufgenommen. Es erfolgte dabei eine sachgerechte und sorgfältige Beurteilung.
- An der Bestimmung, dass Deponien, Terrainveränderungen und Aufforstungen bewilligungspflichtig sind und nur gestattet werden, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, wird - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - festgehalten. Diese Bestimmung ist bereits heute im BZR verankert und hat sich bewährt. Es handelt sich um einen Hinweis auf übergeordnetes Recht und die Rechtsprechung.
- An der Bestimmung, dass der Gemeinderat Bestimmungen über die Höhe, Bauart und Konstruktion von Aufschüttungen und Abgrabungen in einer Verordnung erlassen kann, wird - entgegen dem Antrag der Einsprecherin - festgehalten. Die Bestimmung ist bereits heute im BZR enthalten. Die Kompetenz des Gemeinderats zum Erlass einer Verordnung ist sinnvoll.
- Die Einsprache, die im Zonenplan B eingezeichnete Hecke südlich Grundstück Nr. 265, Stirnrüti, in ihrer Länge auf das vom Verwaltungsgericht 1997 festgelegte Mass zurückzunehmen, wird abgewiesen. Der erwähnte Entscheid des Verwaltungsgerichts wurde weder vorgelegt noch genauer bezeichnet. Die beantragte Abmessung lässt sich daher nicht ermitteln.



16 Ortsplanung als Gemeinschaftswerk

Aus der Sicht des Gemeinderates sprechen folgende Hauptgründe für die Annahme der Ortsplanung und des Gegenvorschlags zur Landschaftsinitiative:

- Die Totalrevision ist eine in sich stimmige Gesamtplanung für unsere Gemeinde, an dem sich die Bevölkerung, die Parteien und der Einwohnerrat aktiv einbringen konnten – ein Gemeinschaftswerk der Horwerinnen und Horwer.
- Das Dorfzentrum wird verdichtet und dadurch gestärkt, die Landschaft bleibt gleichzeitig intakt.
- Die Horwer Halbinsel bleibt grün.
- Mit punktuellen, untergeordneten Einzonungen kann auf der Halbinsel trotzdem mit wenigen attraktiven Parzellen wichtiges Steuersubstrat für die Gemeinde gewonnen werden.
- Mit der Zonierung im Bereich Bahnhof, links und rechts der Bahngleise, sorgt das letzte grosse zusammenhängende Gebiet für den notwendigen Entwicklungsschub im Zentrum – zur Schaffung von Wohn- und Arbeitsplätzen.

17 Einwohnerrat ist für ein Ja

Der Einwohnerrat beschliesst an seiner Sitzung vom 27. Mai 2010 einstimmig die Horwer Ortsplanung.

Die vorberatende **Kommission Ortsplanung** erklärt: Mit der Totalrevision konnte die Ortsplanung grundsätzlich und als Ganzes betrachtet werden. Das Projekt war zeitaufwändig und längst fällig. Während vier Jahren wurde intensiv entwickelt und diskutiert.

Mit den Umzonungen für den Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof erfolgt ein ganz entscheidender Schritt für die Gemeinde.

Das Bau- und Zonenreglement wurde, wo immer möglich, schlank und einfach gehalten.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung soll gemäss **CVP-Fraktion** Aufschluss geben, wie sich Horw in den nächsten 10 bis 20 Jahren entwickelt. Die Gemeinde hat als Wohn- und Lebensraum zweifellos ganz aussergewöhnliche Voraussetzungen. Horw setzt mit der vorliegenden Ortsplanung auf Qualität im Wachstum - Zentrumszone Bahnhof, Anpassung Baureglement hinsichtlich Quartierentwicklung oder auch Ausnützung der Bauzonen mit Bauverpflichtung - und im Umgang mit dem Landschaftsraum.

Die **SVP-Fraktion** ist mit der Ortsplanung grundsätzlich einverstanden. Man darf von einem Meilenstein sprechen. Die Bevölkerung hat sich zum Teil sehr aktiv an der Revision beteiligt. Der Einwohnerrat konnte frühzeitig wesentlich Einfluss nehmen.

Auch die **FDP-Fraktion** begrüsst die Ortsplanung. Mit der vorgesehenen Verdichtung in der Zentrumszone ist auch eine städtebauliche Aufwertung garantiert. Bedauert wird, dass im Bereich der Horwer Halbinsel nicht mehr umgezont, teilweise auch eingezont werden konnte. Damit hätte man zusätzliche potenzielle Steuerzahler anziehen können.

Für die **L2O-Fraktion** hat die Planung im Zentrum Bahnhof zu einem sehr guten Projekt geführt. Mit der Ortsplanung soll der Landschaftsschutz ernst genommen und gleichzeitig eine Entwicklung im Bereich der bestehenden Siedlung ermöglicht werden.

Beschluss des Einwohnerrates

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1414 des Gemeinderates vom 17. Dezember 2009
 - gestützt auf den Antrag der Kommission Ortsplanungsrevision
 - in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
1. Die Revision des Zonenplanes wird, mit Ausnahme der Grundstücke Nrn. 471, 1546 und 2516, beschlossen.
 2. Nach Abschluss des Auflageverfahrens betreffend Grundstücke Nrn. 471, 1546 und 2516 sowie allfälliger Einspracheverhandlungen ist dem Einwohnerrat der Teilzonenplan in einem separaten Bericht und Antrag zur Beschlussfassung zuhanden der Stimmberechtigten vorzulegen.
 3. Das neue Bau- und Zonenreglement wird beschlossen.
 4. Die nicht gütlich oder nur teilweise erledigten Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
 5. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
 6. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Revision des Zonenplanes sowie dem Bau- und Zonenreglement zuzustimmen und die nicht gütlich oder nur teilweise erledigten Einsprachen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Horw, 27. Mai 2010

Irène Zingg-Vetter
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber



18 Abstimmung 1

Sie haben über die Revision des Zonenplanes - mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 1546 und Teile der Nrn. 471 und 2516 -, das neue Bau- und Zonenreglement und über die nicht gütlich oder nur teilweise erledigten Einsprachen zu befinden.

Da die Totalrevision Ortsplanung einen direkten Zusammenhang mit der Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!" hat, wird die Ortsplanung in zwei Abstimmungen aufgeteilt.

In der Abstimmung 1 beschliessen Sie über die Ortsplanung ohne die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet¹. In der Abstimmung 2B beschliessen Sie als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative über die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet.

Gemeinderat und Einwohnerrat empfehlen, die gesamte Ortsplanung anzunehmen und somit

- bei der Abstimmung 1 (Ortsplanung ohne 5 Einzonungen im BLN-Gebiet) Ja und
- bei der Abstimmung 2B (Ortsplanung für die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet) ebenfalls Ja

zu stimmen.

Wir erläutern Ihnen am Schluss dieser Botschaft nochmals das Abstimmungsverfahren und die Abstimmungsfragen.

¹ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)



19 Bau- und Zonenreglement

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1414 des Gemeinderates vom 17. Dezember 2009
- gestützt auf Art. 8 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- gestützt auf das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG)

A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Bau- und Zonenreglement enthält das kommunale Raumplanungs- und Baurecht und regelt die Nutzung des Bodens in der Gemeinde Horw.

Art. 2 Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer

Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) vom 27. November 2001 beträgt 1.0.

Art. 3 Störintensität

1 Als nicht störende Nutzungen gelten in Wohnzonen passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.

2 Als mässig störend gelten Nutzungen mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.

3 Betriebe, die ein hohes Mass an zonenfremdem Verkehr verursachen sowie alle anderen Nutzungen gelten als stark störend.

Art. 4 Zonenplan, Zonen, Empfindlichkeitsstufen

1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung eingeteilt:

<u>Bauzonen</u>	<u>ES</u>	<u>Art.</u>
Zentrumszone Z 1.3	III	5
Zentrumszone Z 0.9	III	6
Zentrumszone Z 0.7	III	6
Zentrumszone Bahnhof	III	7
Kernzonen Winkel und Dorf	III	9
Viergeschossige Wohnzone W4	II	8
Dreigeschossige Wohnzone W3 0.55	II	8
Dreigeschossige Wohnzone W3 0.45	II	8
Zweigeschossige Wohnzone W2 0.35	II	8
Zweigeschossige Wohnzone W2 0.30	II	8
Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.25	II	8
Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.15	II	8
Sonderbauzone Tourismus	II	10
Arbeits- und Wohnzone	III	11
Arbeitszone	IV	13
Arbeitszone Sand und Kies	IV	14
Zone für öffentliche Zwecke	II	15
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	III	16
Grünzone	II	17
<u>Nichtbauzonen</u>		
Landwirtschaftszone	III	18
übriges Gebiet B	III	19
übriges Gebiet C	III	20

<u>Bauzonen</u>	<u>ES</u>	<u>Art.</u>
Rekultivierungszone	IV	21
<u>Schutzzone</u>		
Uferschutzzone	II	22
Kommunale Naturschutzzone	III	23
Landschaftsschutzzone	-	24
Riedschutzzone	-	25
Gefahrenhinweiszone	-	26

2 Die Zonen sind im Zonenplan im Massstab 1:2'500 festgehalten, welcher Bestandteil dieses Reglements ist.

II. Zonenvorschriften

Bauzonen

Art. 5 Zentrumszone Z 1.3

1 Die Zentrumszone Z 1.3 ist für den Ausbau eines erlebnisreichen Zentrums mit einem möglichst vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Wohnraum und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2 In der Zentrumszone Z 1.3 hat das Erdgeschoss der gewerblichen Nutzung zu dienen. Wohnnutzungen sind nicht gestattet.

3 Die maximal zulässige Ausnützungsziffer beträgt 1.3, davon höchstens 0.9 für Wohnen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes kann die Ausnützungsziffer überschritten und/oder durch anderweitige geeignete Festlegungen abgelöst werden. Im Bericht zum Bebauungsplan ist die konkret geplante Ausnützungsziffer nachzuweisen. Es sind max. fünf Vollgeschosse gestattet.

4 Umfasst das Plangebiet eine Fläche von mind. 7'000 m², ist ein Bebauungsplan erforderlich. Darin sind die wesentlichen Randbedingungen festzuhalten, die für eine geordnete Entwicklung der Zentrumszone Z 1.3 nötig sind, insbesondere Verkehrsanlagen, Fusswege, Plätze, Bauweise und Baulinien. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zum Bebauungsplan für Provisorien gestatten, wenn sich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer verpflichtet, die Bauten auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu entfernen oder anzupassen, wenn dies im Interesse der Gesamtentwicklung erforderlich wird.

Art. 6 Zentrumszonen Z 0.9 und 0.7

1 Die Zentrumszonen Z 0.9 und 0.7 dienen der Realisierung gemischt genutzter Bauten. Gestattet sind Wohnungen, nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>Z 0.9</u>	<u>Z 0.7</u>
Vollgeschosse	4	3
Ausnützungsziffer	0.9	0.7

3 Die Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins Strassenbild einordnen. Vorplätze sind offen und als Fussgängerbereiche zur Strasse hin öffentlich zugänglich zu gestalten.

4 Das Erdgeschoss hat der gewerblichen Nutzung zu dienen. Der Gemeinderat kann aber reine Wohnbauten bewilligen, wenn das Erdgeschoss die für die gewerbliche Nutzung nötigen baulichen Voraussetzungen erfüllt, um es bei Bedarf umnutzen zu können und die allgemeinen Voraussetzungen (z.B. Parkierung, Erschliessung, innere Aufteilung) für die gewerbliche Nutzung erfüllt sind.

Art. 7 Zentrumszone Bahnhof

1 Die Zentrumszone Bahnhof dient der Weiterentwicklung eines erlebnisdichten Zentrums und der Neuschaffung eines stadtparkartigen Wohnquartiers. Auf der Ostseite der Bahnlinie rundet die Zentrumszone Bahnhof das Zentrum von Horw ab. Auf der Westseite ist ein neues, dichtes Wohnquartier vorzusehen und entlang der Ringstrasse sind vermehrt Zentrumsnutzungen anzusiedeln.

2 Gestattet sind neben Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Der Freiraumgestaltung ist grosses Gewicht beizumessen und es sind angemessene Grünräume zu schaffen. Dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr ist eine besondere Bedeutung beizumessen. In Bezug auf die Energie soll ein sehr hoher technischer Qualitätsstandard umgesetzt werden.

3 Die gesamte Zentrumszone Bahnhof ist mit der Bebauungsplanpflicht überlagert. Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.

Art. 8 Wohnzonen

1 Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Gastgewerbe sind gestattet, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

<u>Zone</u>	<u>Vollgeschoss</u> <u>max.</u>	<u>Ausnützungsziffer</u>	<u>Gebäudelänge max.</u>	<u>Firsthöhe max.</u>
W4	4	0.75	45 m	--
W3 0.55	3	0.55	45 m	--
W3 0.45	3	0.45	45 m	--
W2 0.35	2	0.35	35 m	--
W2 0.30	2	0.30	25 m	--
W2 0.25	2	0.25	35 m	8.50 m
W2 0.15	2	0.15	35 m	8.50 m

3 Den am 1. Januar 1996 bestehenden Bauten in der W2 0.35, deren unterstes Geschoss ein Vollgeschoss im Sinne von § 138 Abs. 1 PBG darstellt, wird eine zusätzliche Ausnützung von 0.05 gewährt. Diese Ausnützung kann nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden.

4 In landschaftlich empfindlichen und exponierten Lagen ist einer landschaftsgerechten, gut gestalteten Bebauung besondere Beachtung zu schenken. Der Gemeinderat kann Baubewilligungen mit Auflagen über Fassadengestaltung, Baumaterialien, Dachgestaltung, Umgebungsgestaltung, Bepflanzung, Terrainveränderung und dergleichen verbinden. Vor der Erteilung der Baubewilligung kann der Gemeinderat einen Bebauungsplan oder Gestaltungsplan erstellen bzw. verlangen, der Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhält.

5 In den Zonen W2 0.25 und W2 0.15 dürfen Stützmauern eine Höhe von 1.50 m ab gewachsenem oder gestaltetem Terrain nicht übersteigen.

Art. 9 Kernzonen Winkel und Dorf

1 Die Kernzonen Winkel und Dorf dienen dem Schutz und der massvollen Weiterentwicklung der historischen Ortsteile.

2 Es sind Wohnbauten, nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen zulässig.

3 In einem Bebauungsplan werden die Rahmenbedingungen für eine einheitliche Weiterentwicklung und Wahrung des historischen Charakters, insbesondere

- Abmessungen Bauvolumen,
- maximale Gebäudehöhe,
- Dachformen,
- schützenswerte Bauten,
- öffentliche Freiräume,
- Verkehrsanlagen und
- öffentliche Fuss- und Veloverbindungen

festgehalten.

4 Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan oder einen im Nachgang zu einem Bebauungsplan erlassenen Gestaltungsplan erteilt werden.

5 Der Gemeinderat kann Baumaterialien, Farbe, Bepflanzung sowie weitere Gestaltungselemente vorschreiben, um den Charakter des historischen Ortsteils zu wahren und eine einheitliche Entwicklung zu gewährleisten.

Art. 10 Sonderbauzone Tourismus

1 Die Sonderbauzone Tourismus dient dem Aus- und Aufbau von Tourismuseinrichtungen wie Hotels und Restaurants sowie Anlagen zur Naherholung. Wohnen ist in untergeordnetem Mass gestattet, wenn dadurch der Gesamtcharakter der Sonderbauzone Tourismus erhalten bleibt.

2 Die der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Flächen sind in angemessener Weise öffentlich zugänglich zu gestalten.

3 Alle Bauten und Anlagen, inklusive Verkehrseinrichtungen, müssen sich in Dimension, Lage und Gestaltung in die Landschaft einfügen. Der Gemeinderat legt Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farb- und Fassadengestaltung, Bepflanzung und wenn nötig weitere Gestaltungselemente im Einzelfall fest.

4 Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden. Bei Baubewilligungen für Um-, Anbauten und Umnutzungen von räumlich untergeordneter Bedeutung kann der Gemeinderat auf das Erfordernis eines Bebauungsplans verzichten.

5 Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Bebauungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:

Oberrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte und der Aussicht

Felmis:

- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

St. Niklausen:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Kastanienbaum:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Chrischona:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten
- Gewährleistung einer angemessenen Aussicht vom Seeacherweg

Ortmatt:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Art. 11 Arbeits- und Wohnzone

1 Die Arbeits- und Wohnzone ist in erster Linie für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie Gastgewerbe bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Zusätzlich sind Wohnungen gestattet, soweit sie den Anforderungen eines genügenden Lärmschutzes entsprechen und die gewerblichen Nutzungen nicht einschränken.

2 Gestattet sind:

Fassadenhöhe:	max.	14.00 m
Firsthöhe:	max.	17.00 m
Grünflächenziffer:	mind.	0.25
Überbauungsziffer:	max.	0.45
Ausnutzungsziffer für Wohnen:	max.	0.30

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

3 Innerhalb der Arbeits- und Wohnzone wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

Art. 12 Zone für verdichtete Bauweise

In den im Zonenplan speziell als Zone für verdichtete Bauweise gekennzeichneten Gebieten gelten in Abweichung gegenüber der zonengemässen Nutzung folgende Ausnutzungsziffern:

- Gebiet Brändistrasse: AZ: 0.45
- Gebiet Wegmatt: AZ: 0.45
- Gebiet Bachstrasse: AZ: 0.90
- Gebiet Wegscheide: AZ: 0.85

Art. 13 Arbeitszone

1 Die Arbeitszone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in anderen Zonen nicht zulässig sind. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet. Zusätzlich sind weitere Büro- und Verkaufsflächen von höchstens 10 % der realisierten Geschossfläche gestattet.

2 Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

3 Gestattet sind:

Überbauungsziffer:	max.	0.45
Fassadenhöhe:	max.	18.00 m
Firsthöhe:	max.	21.00 m

Grünflächenziffer: mind. 0.20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

4 Innerhalb der Arbeitszone gilt generell ein Grenzabstand von 4.00 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages. Gegenüber Wohnzonen ist ein Grenzabstand von 10.00 m einzuhalten.

5 Lagerplätze und Verkehrsflächen sind in das Landschaftsbild einzugliedern und insbesondere gegenüber Wohnzonen abzusichern.

Art. 14 Arbeitszone Sand und Kies

1 Die Arbeitszone Sand und Kies dient der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung und dem Verlad von Sand-, Kies- und Betonprodukten sowie der Belagsaufbereitung und Wiederaufbereitung von Baustoffen. Stark störende Betriebe sind zulässig.

2 Zulässig sind die für den Zonenzweck erforderlichen Industrie-, Hafen- und Verkehrsanlagen. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet.

3 Es darf einzig eine Wohnung für die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber oder für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

4 Gestattet sind:

Überbauungsziffer:	max.	0.45
Fassadenhöhe:	max.	18.00 m
Firsthöhe:	max.	21.00 m
Grünflächenziffer:	mind.	0.20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

5 Innerhalb der Arbeitszone Sand und Kies gilt generell ein Grenzabstand von 4.00 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages.

Art. 15 Zone für öffentliche Zwecke

Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements umschrieben.

Art. 16 Zone für Sport- und Freizeitanlagen

Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements umschrieben.

Art. 17 Grünzone

Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements umschrieben.

Nichtbauzonen

Art. 18 Landwirtschaftszone

1 Der Gemeinderat legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen der in dieser Zone zu erstellenden Bauten im Baubewilligungsverfahren fest.

2 Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

3 Deponien, Terrainveränderungen und Aufforstungen sind bewilligungspflichtig und werden nur gestattet, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

4 Der Gemeinderat fördert ökologisch oder landschaftlich wertvolle Lebensräume und Naturelemente sowie deren Aufwertung und Vernetzung. Er kann dafür in Verträgen Beiträge und Abgeltungen an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter bzw. Eigentümerinnen oder Eigentümer festlegen.

Art. 19 Übriges Gebiet B

1 Das übrige Gebiet B gemäss § 56 Abs. 1 lit. b PBG umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

2 In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

Art. 20 Übriges Gebiet C

1 Das übrige Gebiet C gemäss § 56 Abs. 1 lit. c PBG umfasst Land, für welches kantonale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur- und Heimatschutz erlassen wurden.

2 Es gelten die Schutzbestimmungen der kantonalen Verordnung.

Art. 21 Rekultivierungszone

1 Die Zone bezweckt die Rekultivierung und die Sicherung des Abbaugeländes im Gebiet Grisigen innerhalb von 5 Jahren seit In-Kraft-Treten dieser Bestimmung.

2 Ziele der Rekultivierung sind eine sichere und naturnahe Gestaltung der Rekultivierungsfläche (ohne Wiederauffüllung), der Erhalt oder Ersatz der bestehenden Naturwerte und die Ermöglichung einer natürlichen Gebietsentwicklung (Verwitterung, Sukzession).

3 Die zur Sicherung und der naturnahen Gestaltung des Abbaubereiches notwendigen Terrainveränderungen sowie das Zuführen des dazu notwendigen Materials sind zulässig. Dabei sind Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat Massnahmen zu ergreifen, um die Erosion der Abbauflächen mit geeigneten Massnahmen zu verzögern und die Böschungen zu stabilisieren (Entwässerung, bepflanzen Berme o.Ä.).

4 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Rekultivierungsprojekt zu erstellen, in welchem die naturnahe Gestaltung, die landschaftliche Eingliederung, der Schutz bestehender Lebensräume, die Nachnutzung sowie die notwendigen Sicherheitsmassnahmen festgelegt werden.

5 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Unterhalts- und Nachsorgekonzept zu erstellen, welches nach erfolgter Rekultivierung den Unterhalt und die Kontrolle der Rekultivierungsflächen sowie der erstellten Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsanlagen, Wegnetz o.Ä.) gewährleistet.

Schutzzonen

Art. 22 Uferschutzzone

1 Die Uferschutzzone dient der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer.

2 In dieser Zone sind eine natürliche Ufergestaltung sowie die Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung anzustreben. Es dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen

werden. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie dem Schutzziel nicht widersprechen.

3 Bestehende Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss erneuert, teilweise geändert, dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden.

Art. 23 Kommunale Naturschutzzone

1 Die kommunale Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Das Ausgraben und Zerstören von standortgerechten Pflanzen und Pflanzenbeständen ist nicht zulässig. Die kommunale Naturschutzzone kann auch Wald- und Seeflächen überlagern.

2 Der Gemeinderat legt das Schutzziel und die Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz fest. Er erlässt nach Bedarf Bestimmungen über die Nutzung und Pflege und regelt in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen die Nutzung mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern durch Pflegevereinbarungen.

3 Unter Vorbehalt von Absatz 4 dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden.

4 Der Gemeinderat kann Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung, die dem Schutzziel, der Naturbeobachtung und der Sensibilisierung für Naturanliegen dienen, bewilligen.

5 Terrainveränderungen, Entwässerungen, Beseitigung markanter Gehölzgruppen sowie Aufforstungen sind nur zulässig, wenn sie dem Schutzziel dienen.

6 Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.

7 Der öffentliche Zugang zu Wald- und Seeflächen kann eingeschränkt werden, wenn das Schutzziel anders nicht erreicht werden kann. Schutzgebiete mit eingeschränktem öffentlichem Zugang sind mit geeigneter Signalisation zu kennzeichnen.

Art. 24 Landschaftsschutzzone

1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung empfindlicher Landschafts- und Erholungsräume sowie Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Sie ist der gesamten Landwirtschaftszone überlagert.

2 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Aufforstungen und Waldrandbegradigungen sind untersagt. Hecken, Gebüschgruppen und andere landschaftsprägende Naturelemente sind zu erhalten.

3 Bauten und Anlagen, Intensivobstanlagen, Christbaumkulturen und Energiegewinnungsanlagen sind gestattet, sofern eine Integration in das Landschaftsbild gewährleistet ist.

4 Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird.

5 Der Gemeinderat kann die extensive Nutzung sowie die Ergänzung der Landschaft mit Naturobjekten wie Bäumen, Hecken, Weihern etc. mit Beiträgen und in Pflegevereinbarungen mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern fördern.

Art. 25 Riedschutzzone

1 Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Sie ist anderen Zonen überlagert.

2 In der Riedschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachrieds stören, gefährden oder beeinträchtigen können.

3 In einem Streifen von 10.00 m Breite ab Schutzperimeter gemäss kantonaler Schutzverordnung vom 23. April 1996 dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden. Wo technische Vorkehrungen das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern, kann der Streifen auf 5.00 m reduziert werden.

4 Der Gemeinderat fördert die ökologische Vernetzung des Rieds mit naturnahen Elementen in dessen Umgebung.

Art. 26 Gefahrenhinweiszone

1 Für gefährdete Gebiete gemäss § 146 PBG sind im Baugesuch Gefahrenhinweiszone festgelegt.

2 Die Gefahrenhinweiszone basieren auf der Gefahrenkarte, welche bei der Gemeinde zur Einsicht aufliegt und bei der Festlegung von Schutzmassnahmen beizuziehen ist. Die Bestimmungen der überlagernden Gefahrenhinweiszone gehen den Grundnutzungszone vor.

3 In Gebieten mit mittlerer und erheblicher Gefährdung gemäss Gefahrenkarte haben die Baugesuchstellenden bei Neubauten, bei massgeblichen Änderungen an bestehenden Bauten oder bei Terrainveränderungen basierend auf der Gefahrenkarte Schutzmassnahmen vorzusehen. In Gebieten mit geringer Gefährdung gemäss Gefahrenkarte werden Schutzmassnahmen empfohlen.

4 Die Gefährdung für angrenzende Gebiete darf durch Bauten, Anlagen sowie Terrainveränderungen nicht erhöht werden.

5 Die vorgesehenen Schutzmassnahmen sind im Baugesuch aufzuzeigen und zu begründen. Es ist darzulegen, dass mit der vorgesehenen Bauweise und den geplanten Schutzmassnahmen auf dem Baugrundstück eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und sich für angrenzende Gebiete keine Erhöhung der Gefahr ergibt.

6 Der Gemeinderat kann allfällig notwendige, weitergehende Auflagen verfügen und Nutzungseinschränkungen erlassen. Bei Bedarf kann der Gemeinderat auf Kosten der Baugesuchstellenden den Beizug anerkannter Fachexperten verlangen.

Art. 27 Naturobjekte und Parkanlagen

1 Der Gemeinderat bezeichnet die geschützten kommunalen Naturobjekte wie markante Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, Weiher, Tümpel, Moore, Riedwiesen, Trockenstandorte und Findlinge und die geschützten Parkanlagen und trägt diese orientierend im Zonenplan ein.

2 Eingriffe in die Parkanlagen sind zulässig, sofern der parkartige Charakter der Anlage erhalten bleibt.

3 Der Gemeinderat erlässt die Massnahmen zum Schutz der kommunalen Naturobjekte und der Parkanlagen, soweit nicht übergeordnetes Recht massgebend ist.

Art. 28 Aussichtspunkte und Aussichtsschutz

Die im Zonenplan bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind geschützt. Die Aussicht ist bei diesen Punkten

oder Lagen zu gewährleisten. Der Einwohnerrat regelt die Details zum Aussichtsschutz in einem Reglement.

III Sondernutzungsplanung

Art. 29 Gestaltungsplan

1 Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan abgewichen werden kann, beträgt 3'000 m².

2 Für einen Gestaltungsplan, der bezüglich Vollgeschosse, Gebäudelänge und Ausnützung die Zonenvorschriften einhält, ist keine Mindestfläche vorgeschrieben.

Art. 30 Gestaltungsplanpflicht

1 Die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.

2 Der Umbau und die Zweckänderung bestehender Bauten sind im Rahmen der Vorschriften der Grundnutzung ohne Gestaltungsplan zulässig.

3 Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete gelten folgende Zielsetzungen:

Stirnrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte und des Waldrandes
- Einbezug der Naturobjekte und des Aussichtspunktes

Oberrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Optimale Gestaltung des Siedlungsrandes
- Berücksichtigung des Waldrandes

Wide:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Optimale Gestaltung des Siedlungsrandes
- Fusswegnetz (u.a. Schulweg)

Langensand:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Einbezug der Bachöffnung

Wegmatt:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Planerische Sicherstellung einer neuen Gleisquerung, für eine direktere Anbindung an das Schulzentrum

B. BAUVORSCHRIFTEN

I. Erschliessung

Art. 31 Abstellflächen für Fahrzeuge

Die Pflicht bzw. das Verbot zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben richten sich nach den Vorschriften des Reglements über die Abstellflächen auf privatem Grund.

II. Abstände

Art. 32 Zusammenbau

Der Zusammenbau auf der Grundstücksgrenze ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.

III. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe

Art. 33 Unter- und Attikageschoss in Hanglagen

1 In Hanglagen sind die Bauten durch Staffelung oder Umgebungsgestaltung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass das Untergeschoss talseits nur mit einer Höhe von höchstens 3.00 m aus dem neu gestalteten Terrain hinausragt.

2 Wird in zweigeschossigen Wohnzonen die zulässige Vollgeschosszahl ausgenutzt, ist das Attikageschoss von der Talseite zurückzusetzen, so dass das Gebäude talseitig maximal dreigeschossig erscheint.

Art. 34 Ergänzende Höhenmasse

Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, gelten für das Dachgeschoss folgende Masse:

Dachfirsthöhe bis 2 Vollgeschosse:	höchstens 4.00 m
Dachfirsthöhe bei übrigen Bauten:	höchstens 5.00 m

IV. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 35 Allgemeine Anforderungen

1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild insbesondere nach folgenden Kriterien:

Stellung (Firstrichtung),
Grösse der Baukuben,
Wirkung im Strassenraum,
Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse,
Dachform, Dachneigung,
Fassadengliederung,
Materialwahl,
Terrain- und Umgebungsgestaltung.

2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen

- zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle usw.) verlangen.
- Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten.
- in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen.
- Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 36 Aufschüttungen und Abgrabungen

1 Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauzonen sind auf ein erforderliches Minimum zu beschränken und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

2 Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Höhe, Bauart und Konstruktion von Aufschüttungen und Abgrabungen in einer Verordnung.

Art. 37 Dachgestaltung

1 Der Gemeinderat kann Dachformen, Bedachungsmaterialien und Firstrichtungen vorschreiben.

2 Die Dächer sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Bei zusammenhängenden Überbauungen, landschaftlich exponierten Lagen oder wo die Dachaufsicht möglich ist, muss auf die Dachgestaltung besonders Rücksicht genommen werden.

3 Wird über dem obersten zulässigen Vollgeschoss ein Dachgeschoss errichtet, dürfen Dachaufbauten wie Quergiebel, Lukarnen und Schleppgauben in ihrer Gesamtbreite höchstens die Hälfte der entsprechenden Fassadenlänge betragen und die zulässige Dachfirsthöhe nicht überragen. Insbesondere in der Arbeits- und Wohnzone und in der Arbeitszone können Ausnahmen bewilligt werden.

4 Nicht als begehbare Terrasse genutzte Flachdächer ab einer Grösse von 25 m² sind extensiv zu begrünen.

Art. 38 Technische Anlagen

1 Technische Anlagen wie namentlich Antennenanlagen, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

2 Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zu Reklameanlagen.

3 Die Erstellung einer Mobilfunkanlage setzt eine Standortevaluation voraus. Der Gemeinderat legt den Standort einer Mobilfunkanlage im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung fest.

Art. 39 Landschaftliche Eingliederung

1 Der Gemeinderat kann in einer Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verfügen.

2 Bei der Umgebungsgestaltung sind mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

3 In landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern sind die erhöhten Anforderungen an Einpassung in das Landschaftsbild und die Gestaltung der Übergangsbereiche zur Landschaft im Umgebungsplan nachzuweisen.

Art. 40 Kulturobjekte

1 Der Gemeinderat erstellt ein Inventar der schützenswerten Kulturobjekte und -anlagen, das auf der Gemeindekanzlei aufliegt. Der Gemeinderat inventarisiert die Kulturobjekte und -anlagen auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümerinnen oder Eigentümer. Er kann sie auch wieder aus dem Inventar entlassen.

2 Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit dies nicht durch übergeordnete Schutzmassnahmen genügend erfolgt ist. Für Veränderungen an Kulturobjekten ist in jedem Fall die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

3 In der näheren Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass ein Kulturobjekt nicht beeinträchtigt wird.

4 Zur Beurteilung von Baugesuchen, die inventarisierte Kulturobjekte und Anlagen betreffen, zieht der Gemeinderat das Inventar bei und verfährt gemäss dessen Vorgaben.

5 Die Gemeinde entrichtet angemessene Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Schutzobjekten. Der Gemeinderat sichert die Schutzmassnahmen in Form von Verträgen oder mit Verfügungen. Das Mass allfälliger Beiträge regelt der Gemeinderat in Richtlinien.

V. Schutz der Horwer Bucht

Art. 41 Hafen- und Bojenanlagen

Bis Ende 2022 wird in der Horwer Bucht von der Kantonsgrenze bis zur Spissenegg kein zusätzlicher Bootshafen vorgesehen. Die bestehenden Hafen- und Bojenanlagen dürfen nur geringfügig erweitert werden. Als Referenz gilt der Bestand vom 1. September 2007.

VI. Schutz der Gesundheit

Art. 42 Baumaterialien

Die grossflächige Verwendung von gesundheits- oder umweltschädlichen Materialien ist nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass kein anderer umweltfreundlicherer Ersatzbaustoff verwendet werden kann.

Art. 43 Kinderspielplätze

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen, hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 50.00 pro m² AGF zu entrichten. Die Ersatzabgabe ist dem Schweizerischen Baupreisindex (Neubau Mehrfamilienhäuser, Auswertung Grossregion Zentralschweiz) anzupassen (ursprünglicher Indexstand April 2007: 112.5 Punkte [Basis Oktober 1998 = 100]).

Art. 44 Abstellflächen für Kehrrichtgebände und Kompostieranlagen

1 Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind die notwendigen Abstellflächen und Abholflächen für Kehrrichtgebände und Container zu schaffen.

2 Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Kompostieranlagen verlangen und deren örtliche Lage festlegen.

C. RECHTSSCHUTZ

Art. 45 Rechtsmittel

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder die übrigen einschlägigen Erlasse nichts anderes vorsehen.

D. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN

Art. 46 Zuständige Behörde, Kommissionen

1 Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und die Anwendung dieses Reglements obliegen dem Gemeinderat.

2 Zur Begutachtung von Planungs- und Baufragen sowie für die Sachbereiche Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz ernennt der Gemeinderat Kommissionen, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorbereiten und ihm darüber Bericht und Antrag stellen.

Art. 47 Gebühren

1 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben fest. Im Weiteren kommt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden des Kantons Luzern zur Anwendung.

2 Die Gemeinde hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, insbesondere für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrollen.

Art. 48 Ausnahmen

1 In Ergänzung von § 37 PBG kommen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements insbesondere in Betracht:

- für öffentliche oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten;
- bei Gestaltungsplänen im Sinne von Art. 29 und 30;
- wenn dadurch eine siedlungsbaulich und architektonisch qualitativere Lösung erreicht werden kann;
- bei Heimen, Hotels und Restaurants;
- für provisorische Bauten.

2 Ausnahmen von den Zonenvorschriften der Art. 22, 23, 25 und 27 können bewilligt werden:

- im Interesse der Schutzziele oder
- wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie die Bestimmungen des Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.

3 Die Ausnahmebewilligungen können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 49 Strafbestimmungen

1 Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

2 Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Busse bis zu 40'000 Franken.

3 Wer die Vorschriften der Art. 23 oder Art. 25 BZR verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 Bst. b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken, bestraft.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

1 Dieses Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 1996.

2 Nicht oder zum kleineren Teil realisierte, bewilligte Gestaltungs- und Bebauungspläne sind den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements spätestens im Baubewilligungsverfahren anzupassen. Bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen, die grösstenteils realisiert sind, kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.

Horw, 27. Mai 2010

Irène Zingg-Vetter
Einwohnerpräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom... beschlossen.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. ... am ... genehmigt.



Anhang 1: Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) (Art. 15)

ÖZ 1	Biregg	Schul- und Sportanlagen
ÖZ 2	Biregg	Spielplatz, Buswendeplatz, unterirdische Parkierungsanlage mit Schutzraum
ÖZ 3	Biregg	Spielplatz, Parkplatz
ÖZ 4	Brändi	Behindertenwerkstätten mit Wohneinheiten
ÖZ 5	Allmend	Schul- und Sportanlagen
ÖZ 6	Kirche	Kirchliche Bauten, Friedhof, Schulanlagen, kulturelle Nutzungen
ÖZ 7	Kirchfeld	Haus für Betreuung und Pflege
ÖZ 8	Brunnmatt	Feuerwehr
ÖZ 9	Mattli	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten
ÖZ 10	Krämerstein	Kulturelle Bauten und Anlagen und schulische Bauten
ÖZ 11	Seewen	Seeforschungsinstitut EAWAG
ÖZ 12	Winkel	Parkplätze
ÖZ 13	Ebenau	Kindergarten
ÖZ 14	Bifang	Schulanlagen (Hochschule)
ÖZ 15	Spitz	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten, kulturelle Nutzungen
ÖZ 16	Spitz	Pumpwerk der Wasserversorgung
ÖZ 17	Rankried	Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz
ÖZ 18	Bahnhof	öffentliche Räume und Platzbereiche beim Bahnhof, Bahnhofplatz

Anhang 2: Zweckbestimmungen der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF / SpF-G) (Art. 16)

SpF	20	Zihlmatt	Familiengärten, Infrarotschiessanlage, Sport- und Freizeitanlagen in beschränktem Umfang, naturnahe Gestaltung unter Berücksichtigung bestehender Naturwerte
SpF	21	Brändi	Familiengärten
SpF	22	Waldegg	Hochwasserrückhaltebecken
SpF	23	Allmend	Sportanlagen
SpF	24	Roggern	Familiengärten
SpF	25	Felmis	Sportanlagen, Freizeitanlagen
SpF / SpF-G	26	Gerbe	Bademöglichkeiten
SpF-G	27	Seewen	Hafenanlage EAWAG
SpF	28	Seewen	Freizeitanlagen, Promenade, Bademöglichkeiten
SpF / SpF-G	29	Steinbruch	Hafenanlage
SpF	30	Rüteli	Freizeitanlage, Promenade, Bademöglichkeiten
SpF / SpF-G	31	Winkel	Badebetrieb
SpF / SpF-G	32	Steinbachried	Sport- und Freizeitanlagen, Camping, Badebetrieb
SpF	33	A2	Freizeit- und Sportanlagen, Familiengärten, Parkplätze, Entsorgungsanlagen, ökologische Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Überdeckung A2
SpF-G	34	Kastanienbaum	Hafenanlage
SpF	35	Sternenmättli	Freizeitanlagen, Bademöglichkeiten



Anhang 3: Zweckbestimmungen der Grünzone (Gr) (Art. 17)

Gr 40 Kirchfeldkrete Nord	Freihaltung der Krete von Bauten (ausgenommen Freizeitnutzungen in bestehenden Bauten) und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig
Gr 41 Kirchfeldkrete Süd	Freihaltung der Krete von Bauten (ausgenommen Freizeitnutzungen in bestehenden Bauten) und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig
Gr 42 Oberrüti	Freihaltung der Waldnische von Bauten und Anlagen; Sportanlagen ohne Hochbauten sind zulässig; beschränkte Anzahl Parkplätze sind zulässig
Gr 43 Stutz	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig.
Gr 44 Kastanienbaum	Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr 45 Stadel	Erschliessungsanlagen sowie überdeckte, begrünte Abstellflächen sind zulässig
Gr 46 Gügerzi	Freihaltung der Aussichtspunkte von Bauten und Anlagen
Gr 47 Krebsbären	Freizeitanlagen sind zulässig
Gr 48 Riedmatt	Spielplatz
Gr 49 Dormen	Nutzung als Gartenanlage, Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr 50 Obchilchweg	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken
Gr 51 Oberhasli	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken
Gr 52 Stutzhöhe	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken
Gr 53 Jugendheim Dormen	Freihaltung von weiteren Bauten und Anlagen
Gr 54 Biregg	Freihaltung von Bauten; Spielplatznutzung (inkl. entspr. Installationen)
Gr 55 Hinterbach	Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr 56 Stutzrain	Freihaltung der Waldnische von Bauten und Anlagen, Freizeitanlagen sind zulässig
Gr 57 Tannegg	Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr 58 Fiora-Park	Private Parkanlage
Gr 59 Bachufer	Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Gewässer und Ufervegetation
Gr 60 Spissen	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig.
Gr 61 Bachtelweg	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken
Gr 62 Spissenegg	Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr 63 Steinibach	Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Waldrand, Gewässer und Ufervegetation
Gr 64 Dorfbach	Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Gewässer und Ufervegetation
Gr 65 Langensand	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken. Nutzung für die Bachöffnung

20 Zonenpläne

Auf den nächsten Seiten folgen die Zonenpläne A und B in Verkleinerung (ohne die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet¹).

Die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet sind auf den Plänen im Abschnitt 2 dieser Botschaft dargestellt.

Sämtliche Pläne können beim Baudepartement der Gemeinde am Gemeindehausplatz 16 eingesehen werden.



¹ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Zonenplan A 2008 ohne Einzonungen im BLN-Gebiet

vom Einwohnerrat beschlossen am 27.05.2010

Diese Verkleinerung hat keine Rechtsverbindlichkeit.


ZP A 2008, abZ, BLN, A0/mad
 Projekt-nr. 41-4823
 Format 42 x 30
 Dez./Jahr/Bl. 4/08 / 1/09,
 Datum 15.12.2007
 Revidiert 10.06.2010

Metron Raumentwicklung AG | Station 2 | CH-5201 Brugg | T: +41 56 466 91 11 | F: +41 56 466 91 06 | info@metron.ch | www.metron.ch

Legende**Festsetzungsinhalt****ES Bauzonen**

	Z 1.3	III	Zentrumszone 1.3
	Z 0.9	III	Zentrumszone 0.9
	Z 0.7	III	Zentrumszone 0.7
	ZB	III	Zentrumszone Bahnhof
	KWKD	III	Kernzone Winkel und Dorf
	W4 0.75	II	viergeschossige Wohnzone 0.75
	W3 0.55	II	dreigeschossige Wohnzone 0.55
	W3 0.45	II	dreigeschossige Wohnzone 0.45
	W2 0.35	II	zweigeschossige Wohnzone 0.35
	W2 0.30	II	zweigeschossige Wohnzone 0.30
	W2 0.25	II	zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage 0.25
	W2 0.15	II	zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage 0.15
	ST	II	Sonderbauzone Tourismus
	AW	III	Arbeits- und Wohnzone
	A	IV	Arbeitszone
	A-SK	IV	Arbeitszone Sand und Kies
	ÖZ	II	Zone für öffentliche Zwecke
	SpF	III	Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Ordnungsnummer BZR)
	SpF-G	III	Zone für Sport- und Freizeitanlagen im Gewässer (Ordnungsnummer BZR)
	Gr	II	Grünzone (Ordnungsnummer BZR)
			Bebauungsplanpflicht
			Gestaltungsplanpflicht
			Zone für verdichtete Bauweise

Nichtbauzonen

	Lw	III	Landwirtschaftszone
	ÜG-B	III	Übriges Gebiet B
	ÜG-C	III	Übriges Gebiet C (Kant. Naturschutzzone)
	RZ	III	Rekultivierungszone

Schutzzonen

	UF	II	Uferschutzzone
	Na	III	Kommunale Naturschutzzone / dem Wald / See überlagert
	ÜG-C		Übriges Gebiet C im Gewässer (Kant. Naturschutzzone)
			Riedschutzzone


Orientierungsinhalt


	See
	offene Fließgewässer
	eingedolte Fließgewässer
	Wald
	Abstände
	Waldfeststellung
	Wald mit Waldfeststellung (rote Begrenzung)

Gegenstand der Abstimmung 2:

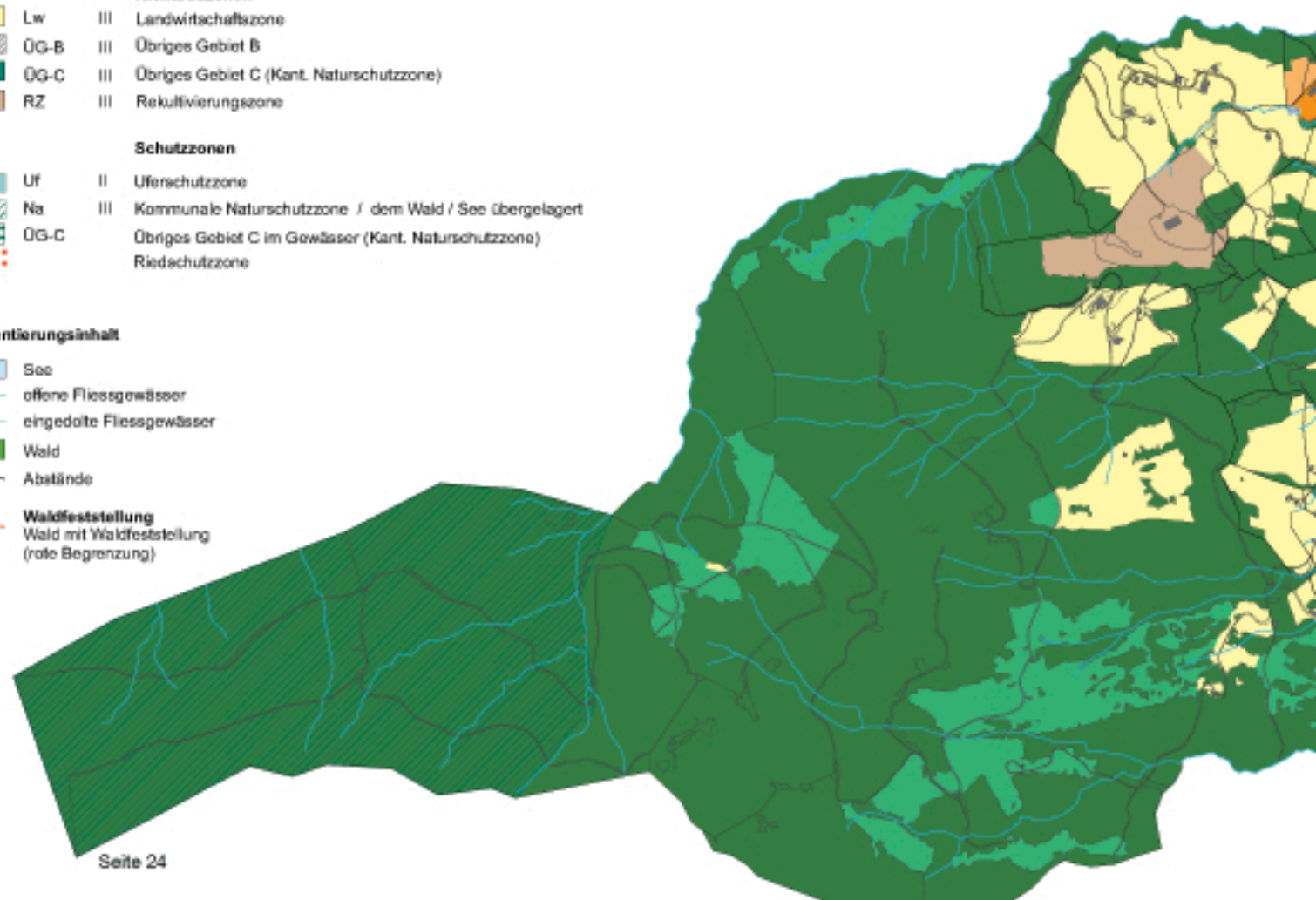
 von der Horwer Landschaftsinitiative betroffene Einzonungen

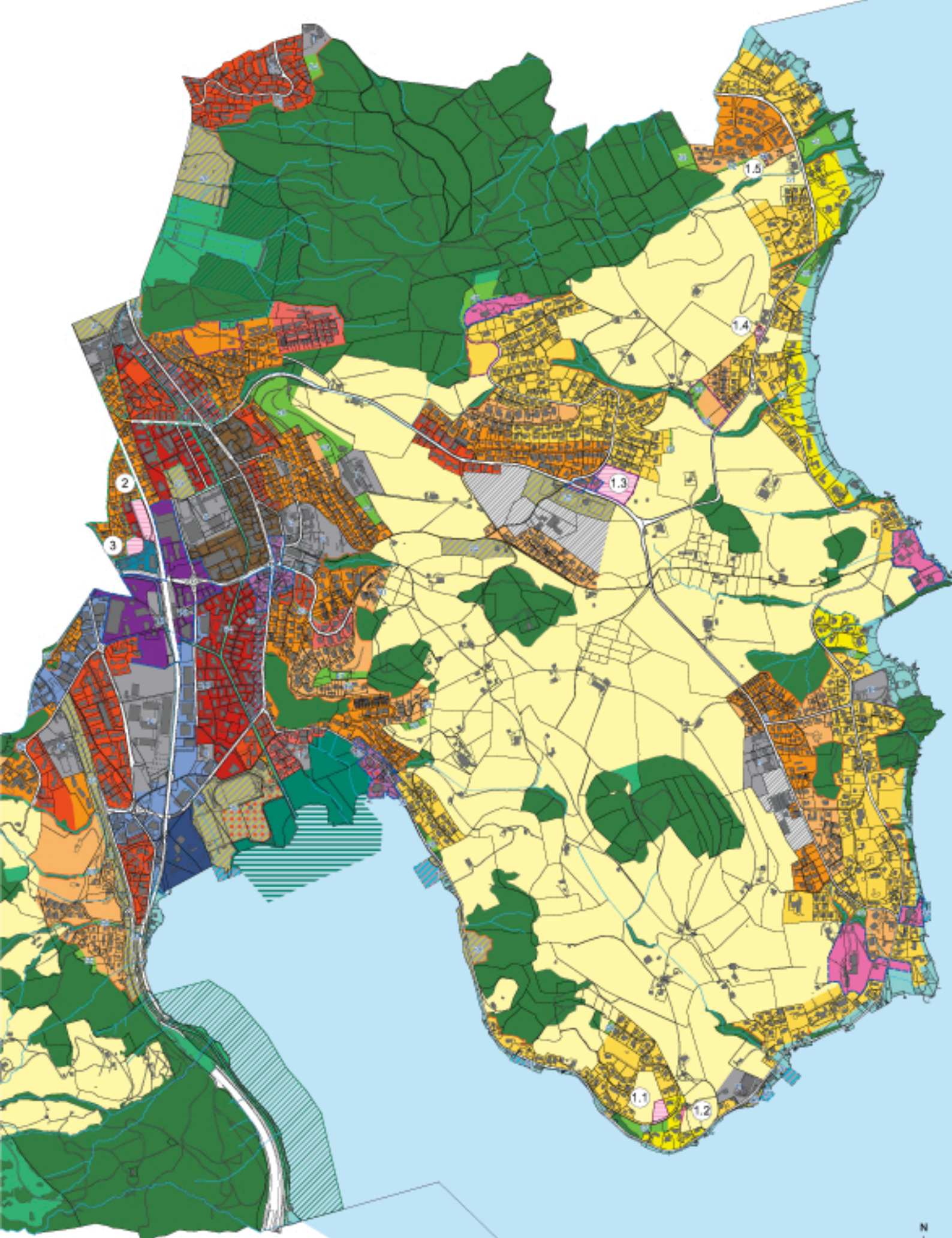
Von der Abstimmungsvorlage ausgenommen:

 Teiländerung "Wegmat" gemäss Beschluss Einwohnerrat vom 27. Mai 2010

 Teiländerung "Wegmat Süd" gemäss Beschluss Einwohnerrat vom 27. Mai 2010

Die von der Abstimmungsvorlage ausgenommenen Flächen bedürfen der nochmaligen Beratung durch den Einwohnerrat und werden den Stimmberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.





Zonenplan B 2008




vom Einwohnerrat beschlossen am 27.05.2010

Diese Verkleinerung hat keine Rechtsverbindlichkeit.




Ablage	ZP_B_A3.mxd
Projekt-Nr.	41-480.0
Format	A2 x 30
Gez./Geprüft	HJB / DGL
Datum	23.10.2009
Revidiert	05.06.2010

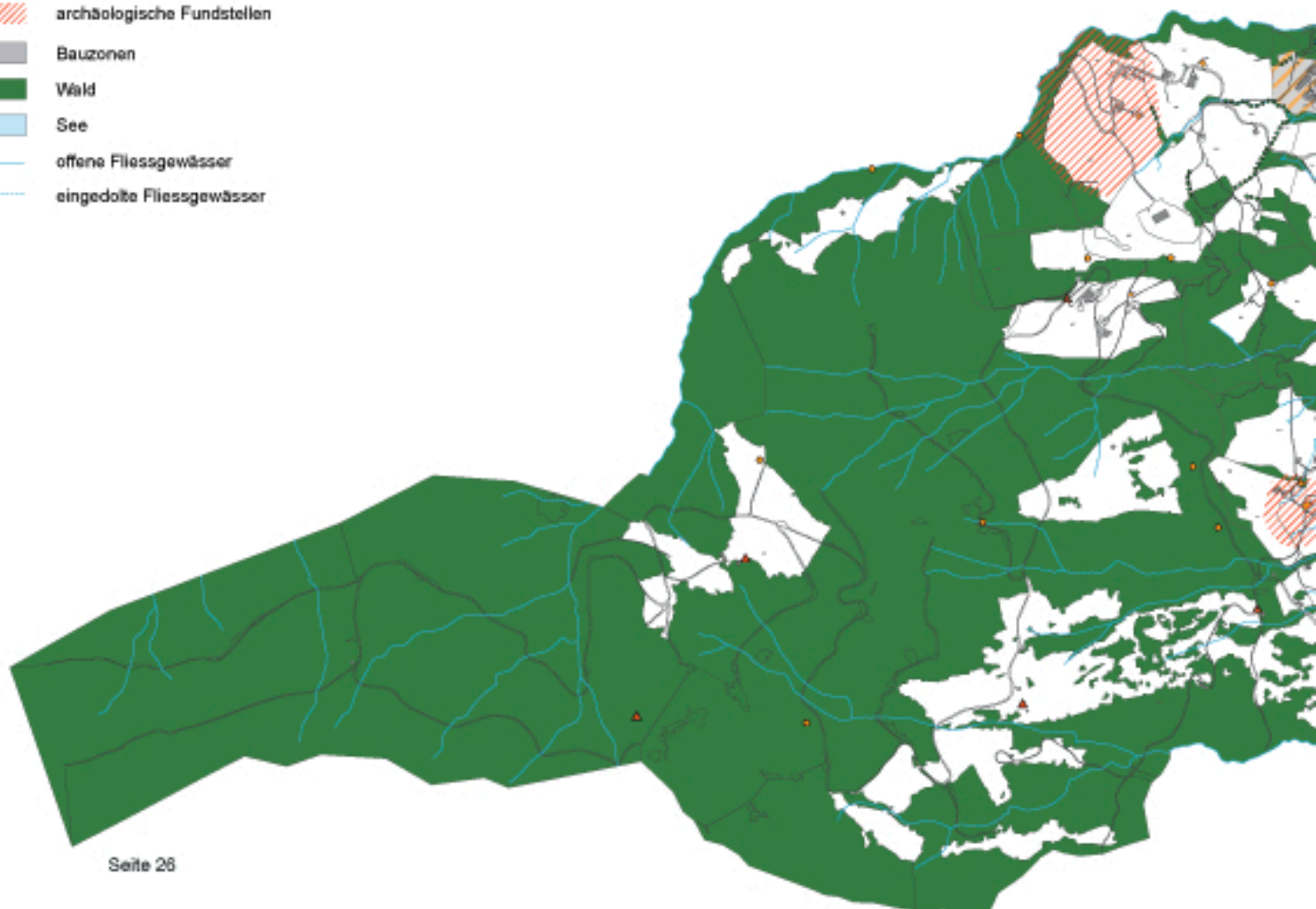
Metron Raumentwicklung AG | Stahleln 2 | CH-5201 Egg | T: +41 56 460 91 11 | F: +41 56 460 91 06 | info@metron.ch | www.metron.ch

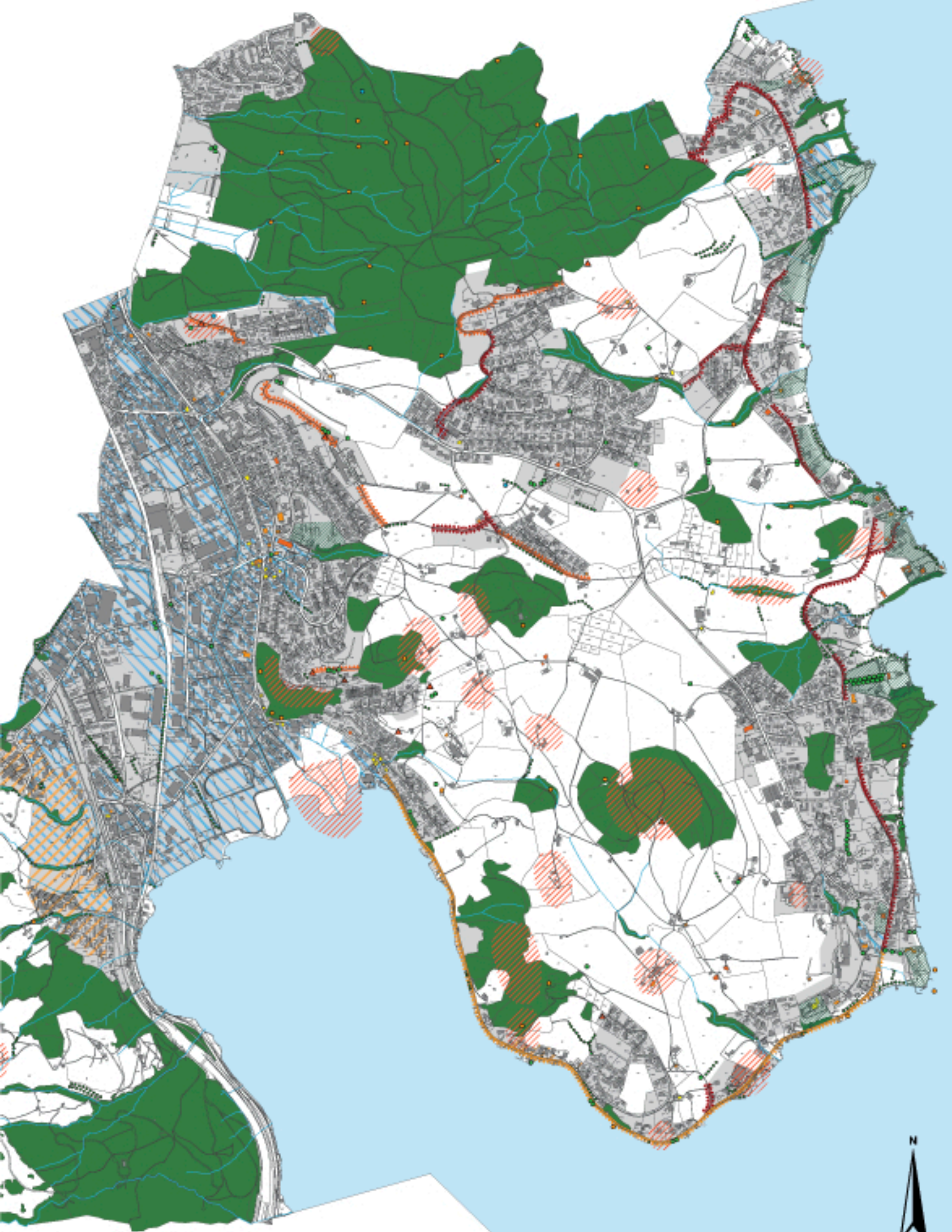
Legende**Festsetzungsinhalt**

-  Aussichtspunkt
-  Aussichtslage (Höhe 1.8 m gemäss Aussichtsschutzreglement)
-  Aussichtslage (Höhe 1.5 m gemäss Aussichtsschutzreglement)
-  Aussichtslage (Seestrasse gemäss Aussichtsschutzreglement)
-  Geologischer Aufschluss / Findling (gemäss Naturschutzverordnung)
-  Gefahrenhinweiszone Hochwasser
-  Gefahrenhinweiszone Murgang / Rutschung

Orientierungsinhalt

-  Allee / Einzelbaum / Baumgruppe (gemäss Naturschutzverordnung)
-  Hecke / Feldgehölz / Uferbestockung (gemäss Naturschutzverordnung)
-  Parkanlage (gemäss Parkschutzverordnung)
-  Tümpel / Weiher (gemäss Naturschutzverordnung)
-  Bauten Kategorie 1 (gemäss Ortsbildinventar)
-  Bauten Kategorie 2 (gemäss Ortsbildinventar)
-  Bauten Kategorie 3 (gemäss Ortsbildinventar)
-  archäologische Fundstellen
-  Bauzonen
-  Wald
-  See
-  offene Fließgewässer
-  eingedolte Fließgewässer





Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!"

1 In Kürze

Die eingereichte Initiative verlangt:

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw vom 1.12.1996 wird wie folgt geändert:

Art. 51 (neu) BLN Objekt 1606 Vierwaldstättersee

Bis Ende 2022 werden innerhalb des BLN-Objekts 1606 Vierwaldstättersee keine neuen Bauzonen ausgeschieden.

Grundlagen sind der Horwer Zonenplan vom Januar 2003, die bis zum 1.9.2007 bewilligten Umzonungen und das Objektblatt des BLN-Objekts 1606 (Karte 1:50'000, BAFU 1983).

Am 29. November 2007 hat der Gemeinderat die "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!" mit 1'181 gültigen Unterschriften als Zustandekommen erklärt.

Gemeinderat und Einwohnerrat empfehlen, Nein zu stimmen und die Initiative abzulehnen.

2 Argumente des Gemeinderates gegen die Landschaftsinitiative

Mit neuer Ortsplanung bleibt Halbinsel grün

Die Initiative ist abzulehnen, weil die Ortsplanungsrevision dafür sorgt, dass die Horwer Halbinsel weitgehend grün bleibt. Dies zeigen auch die nachstehende Pläne mit den wenigen Einzonungen, die im BLN-Gebiet¹ (Horwer Halbinsel) erfolgen und gleichzeitig auch den Gegenvorschlag von Gemeinderat und Einwohnerrat zur Landschaftsinitiative bilden. Auf diesen Plänen nicht dargestellt sind die Umzonungen von einer Bauzone in eine andere Bauzone (wie z.B. Langensand, Seeacher). Insgesamt stehen im von der Landschaftsinitiative betroffenen Gebiet Einzonungen von 185 Aren Auszonungen von 144 Aren Fläche gegenüber. Die Bauzone wird auf der Halbinsel somit mit netto 4'100 m² nur geringfügig erweitert – die Halbinsel bleibt also auch mit dem Gegenvorschlag weiterhin grün.

Der Einwohnerrat hat die Initiative am 15. Januar 2009 mit 21:6 Stimmen abgelehnt und den Gemeinderat mit 27:0 Stimmen beauftragt, das Ortsplanungsverfahren durchzuführen. Die Bevölkerung sei nach Durchführung des Ortsplanungsverfahrens in einem koordinierten Abstimmungs-gang mit Stichfrage über die Initiative und die Neueinzonungen im BLN-Gebiet auf Horwer Gemeindegebiet abstimmen zu lassen.

Gründe gegen die Initiative

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

- Die laufende Ortsplanung sieht nur eine grössere Einzonung im Gebiet Wide vor, integriert im Siedlungsgebiet Felmis-Oberrüti.
- Mit dieser Einzonung ist auch für die kommenden Jahre ein mengenmässig bescheidenes Angebot an Bauland für die Erstellung individuellen Wohnraums gewährleistet, was mit Blick auf die Entwicklung des Steuersubstrats der Gemeinde erwünscht ist.
- Flächenmässig nicht völlig, landschaftlich aber sicher vollumfänglich kompensiert wird die Einzonung Wide durch die gemäss Wunsch der Grundeigentümer vorgenommene Auszonung Langensand, anstossend an den Vierwaldstättersee.
- Auch der Kanton bescheinigt der Gemeinde eine restriktive Bauzonenerweiterungsstrategie (siehe Seite 5 dieser Botschaft).
- Ein "Einzonungsmoratorium" ist unnötig, da die Raumplanungsgesetzgebung genügend Mitwirkungsinstrumente für die Bevölkerung enthält und diese in Horw auch konsequent zur Anwendung gelangen (Orientierungen, Informationsveranstaltungen, Vernehmlassungen, Auflage mit Einsprachemöglichkeit, Beratung im Einwohnerrat).
- Ein "Einzonungsmoratorium" ist unnötig, da alle Zonenplanänderungen von mehr als 2'000 m² stets zwingend den Horwer Stimmberechtigten vorzulegen sind. Die Stimmberechtigten können also fallweise Einzonungsvorhaben anhand der konkreten Fakten beurteilen.
- Ein "Einzonungsmoratorium" bis 2022 im Bau- und Zonenreglement wäre eine Scheingesetzgebung, da die Vorlage zur Aufhebung dieses Artikels jederzeit unabhängig vom Ablauf der Frist erfolgen könnte. So könnte z.B. gleichzeitig mit einem nächsten Einzonungsvorhaben die Aufhebung des "Moratoriumsartikels" aufgelegt und zur Abstimmung gebracht werden.

¹ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)



Einzonungen bis 2022 nicht mehr möglich

- Mit der Annahme der Initiative sind im BLN-Gebiet (Horwer Halbinsel) bis 2022 keine Einzonungen möglich. Die 5 vorgesehenen Einzonungen (Einzonungen 1.1 bis 1.5 in den Plänen auf den folgenden Seiten) sind somit nicht realisierbar.
- Gemeinderat und Einwohnerrat sind für den Erhalt der grünen Horwer Halbinsel. Mit den marginalen Einzonungen gemäss Gegenvorschlag bleibt die Halbinsel in ihrem Gesamtbild gewahrt.
- Aus ökonomischen Gründen sind geringfügige Einzonungen im BLN-Gebiet notwendig, damit attraktiver Wohnraum für Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger geschaffen und damit die Steuerkraft erhalten bzw. gestärkt werden kann.

Umteilung in andere Bauzone

Die Initiative verlangt keine neuen Bauzonen im BLN-Gebiet. Mit der Initiative soll somit ausdrücklich kein Land neu eingezont werden. Bei den Gebieten Langensand und Seeacher handelt es sich nicht um Einzonungen im Sinne der Initiative, sondern um die Umteilung von einer Bauzone in eine andere Bauzone. Sie sind somit nicht Gegenstand der Initiative und selbst bei Annahme der Initiative möglich.

Volksrechte bleiben gewahrt

Die Mitsprache der Bevölkerung ist bei Zonenplanänderungen gemäss der Horwer Gemeindeordnung jederzeit gewährleistet. Bei Zonenplanänderungen bis 2'000 m² unterliegt ein Beschluss des Einwohnerrates dem fakultativen Referendum – 500 Stimmberechtigte können somit eine Volksabstimmung verlangen. Zonenplanänderungen ab 2'000 m² bedürfen in jedem Fall einer Volksabstimmung (obligatorisches Referendum).











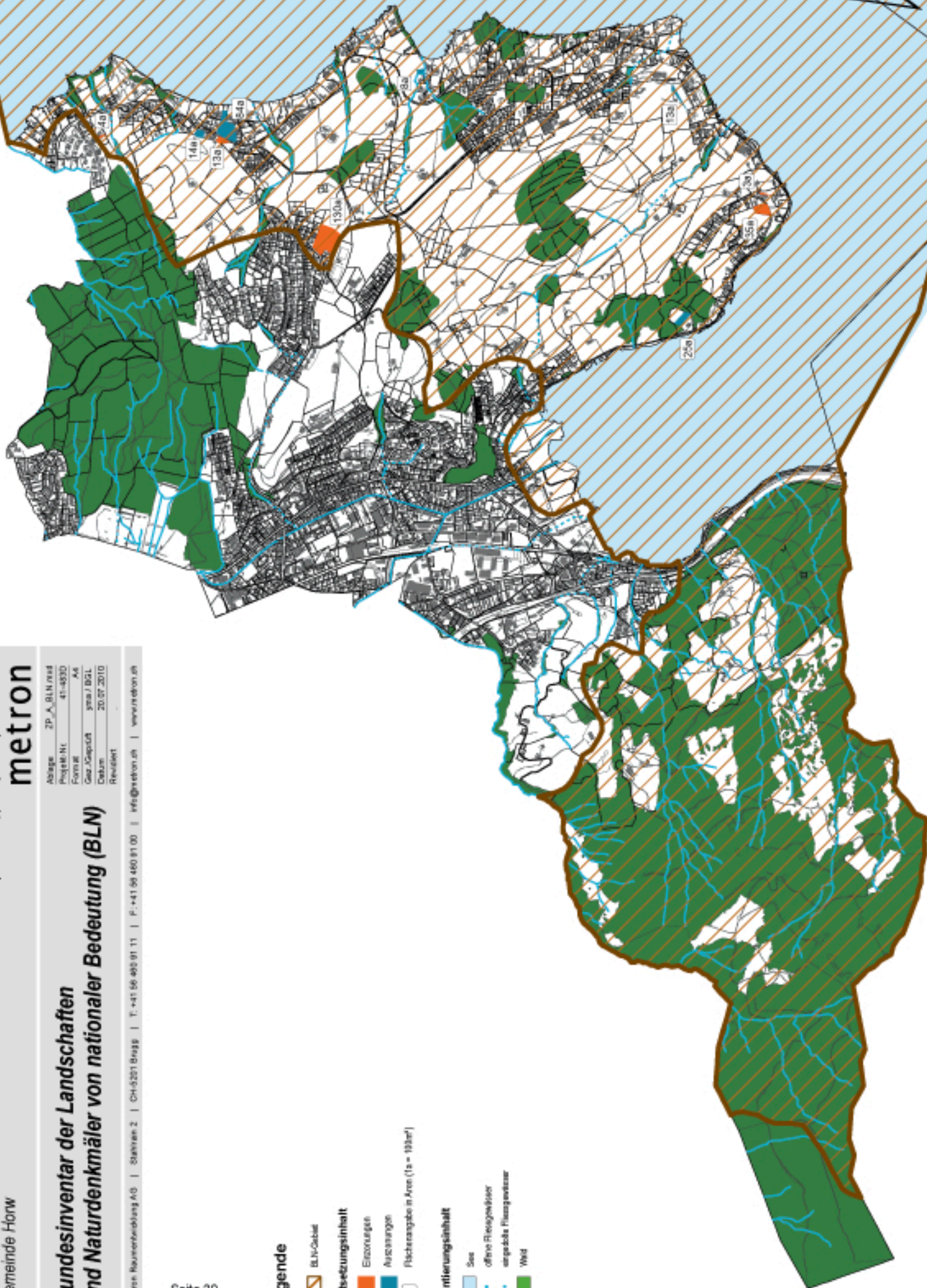
Adresse: ZP_A_BLN.mxd
 Projekt-Nr.: 41-4330
 Form-Nr.: A4
 Geogr./Geopunkt: gms / BGL
 Datum: 20.07.2010
 Revisiert:

**Bundesinventar der Landschaften
 und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)**

Meyers Raumverteilung AG | Statten 2 | CH-5251 Brugg | T: +41 56 400 91 11 | F: +41 56 460 91 00 | info@metron.ch | www.metron.ch

Legende

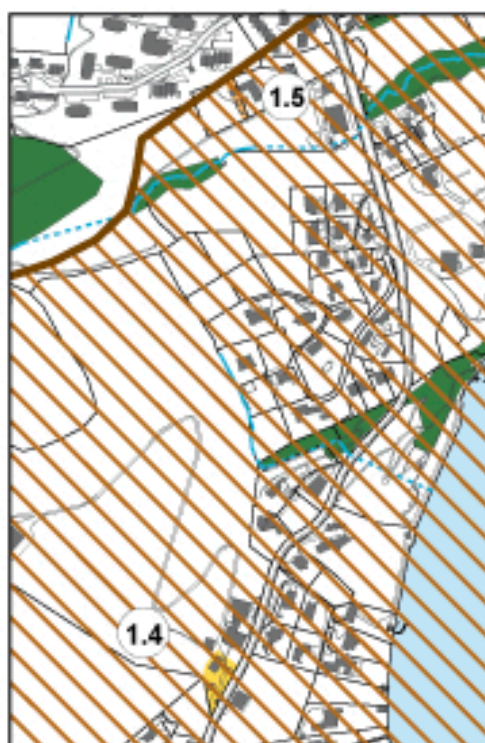
-  BLN-Gebiet
- Festsetzungsinhalt**
-  Einzonzug
-  Ausweisungen
-  Flächenangaben in Ar (1a = 100ar²)
- Orientierungsinhalt**
-  See
-  offene Fließgewässer
-  eingebaute Fließgewässer
-  Wald



Zonenplan A 2008 für Einzonungen im BLN*-Gebiet
vom Einwohnerrat beschlossen am 27.05.2010
Diese Verkleinerung hat keine Rechtsverbindlichkeit.

Ablage ZP_A_UZ_BLN.mxd
Projekt-Nr. 41-4830
Format A4
Gez./Geprüft yms / BGL
Datum 20.07.2010
Revidiert

Metron Raumentwicklung AG | Station 2 | CH-5201 Brugg | T. +41 56 480 91 11 | F. +41 56 480 91 00 | info@metron.ch | www.metron.ch



Kartenausschnitt Einzonungen im BLN Gebiet
Objekte 1.4 & 1.5



Kartenausschnitt Einzonungen im BLN Gebiet
Objekte 1.1 & 1.2

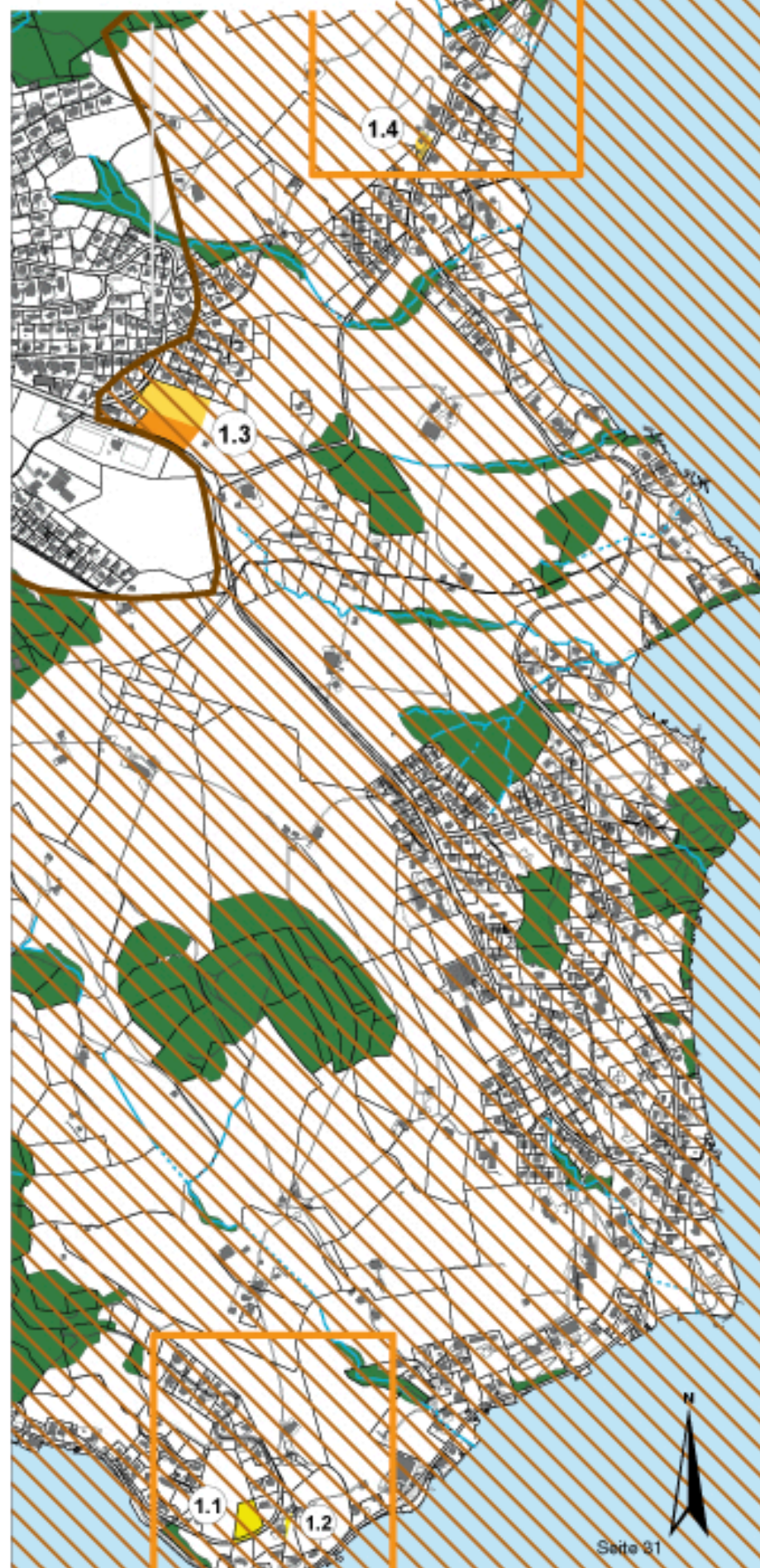
Legende

Festsetzungsinhalt

- | | | |
|---|---------|--|
|  | W5 0.45 | dreigeschossige Wohnzone 0.45 |
|  | W2 0.35 | zweigeschossige Wohnzone 0.35 |
|  | W2 0.30 | zweigeschossige Wohnzone 0.30 |
|  | W2 0.25 | zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage 0.25 |
|  | W2 0.15 | zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage 0.15 |

Orientierungsinhalt

- | | |
|---|---------------------------|
|  | BLN-Gebiet |
|  | See |
|  | offene Fließgewässer |
|  | eingedäunte Fließgewässer |
|  | Wald |



3 Argumente der Initiantinnen und Initianten

Der Zonenplan widerspricht den Zielvorgaben der Ortsplanung

Der Gemeinderat plant für die Zeit bis 2021 einen Bevölkerungszuwachs von 1'000 Einwohnern. Der Zonenplan schafft aber Wohnraum für 4'000.

Die Schaffung von unbegründeten Baulandvorräten widerspricht dem wichtigsten Grundsatz der Raumplanung, der häuslicher Nutzung des Bodens, fördert die Zersiedelung der Landschaft und begünstigt die spekulative Baulandhortung.

Die Bevölkerung und der Gemeinderat wollen die Halbinsel möglichst grün erhalten. Geplante Umzonungen und neue Einzonungen lösen aber zusätzliche Überbauungen auf der Halbinsel aus.

Der kantonale Richtplan 2009 kritisiert, die Siedlungsplanung der Gemeinden folge "zu sehr den Zufälligkeiten der Interessen Privater und der bestehenden Eigentums- und Parzellenstruktur". Genau diese Konzeptlosigkeit macht das negative Merkmal des vorliegenden Zonenplans aus.

Der Zonenplan missachtet den Wunsch der Bevölkerung

"Die Horwer Halbinsel soll grün bleiben!" Das ist der meist geäußerte Wunsch der Horwer Zukunfts- und Ergebniskonferenz (Mitwirkung der Bevölkerung im Ortsplanungsverfahren).

Wer realistisch urteilt, weiss, dass dieses Postulat wegen der noch ungenutzten, grossen Baulandreserven in den Wohnzonen und dem Bauen in der Landwirtschaftszone nicht zu 100 % erfüllbar ist.

Der positive Effekt von Rückzonungen darf deshalb nicht durch die Umzonung noch nicht überbauter Gebiete (Kurzone und Zone für öffentliche Zwecke) sowie durch die Ausscheidung von neuen und die Erweiterung von bestehenden Wohngebieten mehr als zunichte gemacht werden.

Es erstaunt, dass der Gemeinderat im Blickpunkt behauptet, trotz dieser Um- und Einzonungen bleibe die Halbinsel grün. Es erstaunt noch mehr, dass unterschwellig gedroht wird, die Ziele der Initiative könnten jederzeit mit Zonenplanänderungen von weniger als 2'000 m² (Salamitaktik) unterlaufen werden.

Ziele der Landschaftsinitiative

Die Initiative will

- auf der Halbinsel das Baugebiet während 12 Jahren auf dem bestehenden, vernünftigen Mass belassen.
- der Landwirtschaft das wertvolle Kulturland als Existenzgrundlage erhalten.
- der Horwer Bevölkerung ihr Naherholungsgebiet bewahren.
- der spekulativen Baulandhortung entgegenwirken.

Die Initiative ist massvoll und nicht gewerbefeindlich. Sie betrifft nur die besonders schützenswerten Teile der Horwer Halbinsel. Zonenkonforme Neu- und Umbauten bleiben in allen Bauzonen möglich.

Abstimmungsempfehlung

Wenn Sie die Halbinsel vor unnötigen Überbauungen bewahren möchten, so

1. sagen Sie JA zur Landschaftsinitiative! (Sie lehnen damit die neuen Wohnzonen Wide und Breiten ab.)
2. sagen Sie zweimal NEIN zu beiden Fragen, die den Zonenplan betreffen! (Sie sprechen sich damit gegen die neuen Wohnzonen Langensand und Seeacher aus).
3. kreuzen Sie bei der Stichfrage die Landschaftsinitiative (Variante A) an.

4 Einwohnerrat ist für ein Nein

Die Horwer Landschaftsinitiative wird vom Einwohnerrat einstimmig als gültig erklärt.

Der Einwohnerrat empfiehlt aber den Stimmberechtigten mit 21:6 Stimmen, die Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!" abzulehnen.

Die **Bau- und Verkehrskommission** sieht es als berechtigtes Anliegen, die Halbinsel als Naherholungsgebiet zu erhalten und das BLN-Gebiet zu respektieren. Die Initiative geht jedoch zu weit, werden doch Umzonungen im BLN-Gebiet verunmöglicht. Die geplanten Umzonungen sind marginal und zeigen, dass dem Anliegen der Initiative grösstenteils Rechnung getragen worden ist. Der Wunsch nach grösstmöglicher Schonung wird respektiert. Mit der vorgeschlagenen marginalen Umzonung bleibt auch der Landwirtschaft ihre Produktionsgrundlage sowie das Naherholungsgebiet, wie dies weiter verlangt wird, erhalten.

Die **CVP-Fraktion** sieht in der Horwer Halbinsel eine existenzielle Grundlage für alle Bauernfamilien. Sie ist ein wunderschöner Wohnort und ein Erholungs- und Aufenthaltsraum. Die Initiative verlangt eigentlich etwas, das im Grundsatz nicht bestritten ist. Ein generelles Moratorium erachtet die CVP als zu restriktiv, zumal zu berücksichtigen ist, dass Änderungen der Zonenplanung ohnehin den Stimmberechtigten jeweils zum Beschluss vorgelegt werden müssen. Die CVP sieht die Anliegen der Initianten mit der Ortsplanung weitgehend berücksichtigt und ist für Ablehnung der Initiative.

Die **SVP-Fraktion** ist ebenfalls für die Ablehnung der Initiative. Die SVP ist für einen sinnvollen Schutz der Horwer Halbinsel, wie in der Ortsplanung vorgesehen. Damit ist aber noch ein gewisser Spielraum für die nächste Generation offen.

Die **FDP-Fraktion** anerkennt zwar die Anliegen der Initianten. Mit der vorliegenden Initiative wird aber über das Ziel hinausgeschossen. Die Landschaft ist zu schützen - aber massvoll. Mit der Initiative stelle man das Gebiet, das bereits im BLN-Inventar ist, bis 2020 hinter Glas. Man darf anschauen, aber nicht berühren - das geht der FDP zu weit. Bei Bedarf sollte man auch etwas verändern bzw. anpassen dürfen. Mit der Annahme der Initiative wird das verbaut und verunmöglicht. Mit der vorliegenden Ortsplanung wird dem Ganzen genüge getan. Zudem muss jede Zonen-

veränderung wieder vor das Stimmvolk. Die FDP ist für Ablehnung der Initiative.

Die **L2O-Fraktion** ist für eine innere Verdichtung und nicht das Verbauen des wertvollen Natur- und Erholungsraumes. Einzonungen sind oft unökonomisch - der Saldo bei einer Neuausweisung von Baugebieten bleibt meist negativ. Horw soll sich besser auf die Innenentwicklung und die effiziente Nutzung der vorhandenen Infrastruktur konzentrieren und den wertvollen Natur- und Landschaftsraum erhalten. Die L2O ist deshalb für die Annahme der Initiative.

Beschluss des Einwohnerrates

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1381 des Gemeinderates vom 20. Oktober 2008
 - gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
 - in Anwendung von Art. 8, Art. 12 Abs. 2 Bst. b und Art. 14 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
1. Die Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!", wird als gültig erklärt.
 2. Die Initiative wird abgelehnt.
 3. Der Gemeinderat wird beauftragt, das Ortsplanungsverfahren (öffentliche Auflage, Einsprachebehandlung) durchzuführen und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
 4. Die Bevölkerung ist nach Durchführung des Ortsplanungsverfahrens in einem koordinierten Abstimmungsgang mit Stichfrage über die Initiative und die Neueinzonungen im BLN-Gebiet auf Horwer Gemeindegebiet abstimmen zu lassen.
 5. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
 6. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!" abzulehnen.

Horw, 15. Januar 2009

Reto Deschwanden
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

5 Abstimmung 2

Sie haben über die Horwer Landschaftsinitiative zu befinden. Der Landschaftsinitiative werden als Gegenvorschlag von Gemeinderat und Einwohnerrat die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet¹ gegenübergestellt.

Gemeinderat und Einwohnerrat empfehlen ein Nein zur Landschaftsinitiative und ein Ja zum Gegenvorschlag.

Im nächsten Kapitel erläutern wir über das Abstimmungsverfahren sowie die Abstimmungsfragen.

¹ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Abstimmungsverfahren



Sie haben in der Abstimmung 1 über den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement - jedoch ohne die von der Landschaftsinitiative betroffenen 5 Einzonungen im BLN-Gebiet¹ - abzustimmen.

Bei der Abstimmung 2, die als Doppelabstimmung ausgestaltet ist, haben Sie über die Initiative zu befinden. Dieser werden als Gegenvorschlag von Gemeinderat und Einwohnerrat die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet gegenübergestellt. Schliesslich haben Sie noch für den Fall, dass bei dieser Doppelabstimmung beide Varianten angenommen werden, eine Stichfrage zu beantworten.

1 Abstimmungsfragen

Die Abstimmungsfrage 1 lautet:

Wollen Sie gemäss Beschluss des Einwohnerates

- dem Zonenplan sowie dem Bau- und Zonenreglement - **ohne die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet** - zustimmen und
- die nicht gütlich erledigten Einsprachen abweisen, soweit darauf eingetreten werden kann?

Die Abstimmungsfrage 2 lautet:

A. Wollen Sie die Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!" annehmen?

B. Wollen Sie gemäss Beschluss des Einwohnerates

- dem Zonenplan - **für die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet** - sowie den dazugehörigen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement zustimmen und
- die dazugehörigen nicht gütlich erledigten Einsprachen abweisen, soweit darauf eingetreten werden kann?

C. Stichfrage:

Falls beiden Varianten zugestimmt wird: Wollen Sie die Variante A (Landschaftsinitiative) oder die Variante B (Einwohnerrat) annehmen?

Hinweis zur Abstimmung 2

Die Hauptfragen A und B sind mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten oder unbeantwortet zu lassen. Es können **beide** Hauptfragen mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden.

Bei der Stichfrage C darf **nur eines** der beiden Felder angekreuzt werden. Es können auch beide Felder leer gelassen werden.

¹ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

2 Abstimmungsverhalten

z.B. Ja zur gesamten Ortsplanung / Nein zur Initiative (= Haltung von Gemeinderat und Einwohnererrat)

Wenn Sie - wie vom Gemeinderat und Einwohnererrat beantragt - wollen, dass die Ortsplanung genehmigt und die Landschaftsinitiative abgelehnt wird, stimmen Sie wie folgt:

Abstimmung 1

- Ja

Abstimmung 2

- A: Nein
- B: Ja
- Stichfrage: Variante B ankreuzen

z.B. Ja zur Ortsplanung ohne 5 Einzonungen im BLN-Gebiet / Ja zur Initiative / Nein zum Gegenvorschlag

Wollen Sie sowohl die Ortsplanung ohne die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet wie auch die Initiative annehmen, stimmen Sie wie folgt:

Abstimmung 1

- Ja

Abstimmung 2

- A: Ja
- B: Nein
- Stichfrage: Variante A ankreuzen



z.B. Nein zur gesamten Ortsplanung / Ja zur Initiative (= Haltung der Initianten)

Wollen Sie hingegen die Anliegen der Initiative unterstützen und die Ortsplanung ablehnen, stimmen Sie wie folgt ab:

Abstimmung 1

- Nein

Abstimmung 2

- A: Ja
- B: Nein
- Stichfrage: Variante A ankreuzen

z.B. Nein zur gesamten Ortsplanung / Nein zur Initiative

Wollen Sie sowohl die Ortsplanung wie auch die Initiative ablehnen, stimmen Sie wie folgt:

Abstimmung 1

- Nein

Abstimmung 2

- A: Nein
- B: Nein
- Stichfrage: Beide Felder leer lassen

Selbstverständlich gibt es noch weitere Abstimmungsvarianten.

3 Vorgehen nach der Abstimmung



Bei einem Ja zur Revision der Ortsplanung und dem Gegenvorschlag und einem Nein zur Landschaftsinitiative wird die revidierte Ortsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Die Einsprecherinnen und Einsprecher, mit denen keine Einigung erzielt werden konnte, haben die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen.

Bei einem Ja zur Ortsplanung (ohne die 5 Einzonungen im BLN-Gebiet¹) und zur Landschaftsinitiative und einem Nein zum Gegenvorschlag wird die Ortsplanung ebenfalls dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht, jedoch ohne die 5 Neueinzonungen im BLN-Gebiet. Die 5 Neueinzonungen auf der Halbinsel werden einer Nichtbauzone (in der Regel Landwirtschaftszone) zugeordnet. Diese sind zusammen mit dem im Bau- und Zonenreglement festzuschreibenden Einzonungsmoratorium nochmals öffentlich aufzulegen. Nach der Auflage im Winter 2010/2011, der Durchführung allfälliger Einspracheverhandlungen und der Behandlung im Einwohnerrat könnte voraussichtlich im Herbst 2011 die Abstimmung über die Zonierung "Halbinsel" und die entsprechende Zonenbestimmung erfolgen und anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

Bei einem Nein zur Ortsplanung und dem Gegenvorschlag bleibt die heutige Zonenplanung sowie das geltende Bau- und Zonenreglement bestehen. In einem nachgelagerten ordentlichen Verfahren wird die Ortsplanung nur noch punktuell angepasst, wobei die vorliegende, in sich stimmige Gesamtrevision nicht mehr realisiert werden kann

¹ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

und zusätzliche zeitliche Verzögerungen sowie Kosten entstehen. Das Auflageverfahren mit Einsprachemöglichkeit muss für die entsprechenden Gebiete auch in diesem Fall wiederholt werden.

Bei einem Nein zur Landschaftsinitiative besteht kein Einzonungsmoratorium im BLN-Gebiet bis ins Jahr 2022 und Einwohnerrat bzw. Stimmberechtigte könnten allfällige Einzonungen beschliessen.

Hinweis zu den Abstimmungen

Detaillierte Unterlagen zu den Abstimmungen liegen beim Baudepartement der Gemeinde am Gemeindehausplatz 16 zur Einsichtnahme auf.

